

NABU e.V.

Voraussetzungen aus organisatorischer und Verwaltungssicht zur Erfüllung der Qualitätskriterien für Schutzgebiete gemäß EU-Biodiversitätsstrategie

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

Projekt-Nr.: 33103-00

Fertigstellung: 25.06.2024

Geschäftsführerin: 
Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl.-Ing. Landeskultur und Umweltschutz, MAS GIS Dirk Müller

M.Sc. Nachhaltigkeitsgeographie
Madlen Burmeister

Mitarbeit: Prof. Dr. Torsten Lipp

Kontakt Daten NABU e.V. Naturschutzbund
Auftraggeber: Deutschland
10117 Berlin
Charitestraße 3

Ansprechperson Jennifer Krämer



UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	7
2	Hintergrund & Studienfragen	10
3	Kriterienkatalog	11
3.1	Berücksichtigte Schutzgebietskategorien	11
3.2	Kriterienkatalog	16
4	Anwendung der Managementkriterien auf Bundesländerebene je Schutzgebietskategorie	21
4.1	Deutschland (DE)	25
4.2	Baden-Württemberg (BW)	28
4.3	Bayern (BY).....	30
4.4	Brandenburg (BB)	32
4.5	Hessen (HE).....	34
4.6	Mecklenburg-Vorpommern (MV)	36
4.7	Niedersachsen (NI)	38
4.8	Nordrhein-Westfalen (NW)	40
4.9	Rheinland-Pfalz (RP).....	42
4.10	Saarland (SL)	44
4.11	Sachsen (SN).....	46
4.12	Sachsen-Anhalt (ST)	48
4.13	Schleswig-Holstein (SH).....	50
4.14	Thüringen (TH).....	52
4.15	Tabellarische Zusammenfassung der Überprüfung der Managementkriterien	54
5	Bewertung der Ausgangssituationen; Aufzeigen von Defiziten und Handlungsempfehlungen	56
5.1	Naturschutzgebiete	57
5.2	Nationalparke	59
5.3	Biosphärenreservate	62
5.4	FFH-Gebiete	65

6	Handlungsempfehlungen nach Themenfeldern	67
6.1	Organisatorische Rahmensetzungen	67
6.2	Rechtliche Sicherung	68
6.3	Schutzgebietsmanagement.....	69
6.4	Umsetzung von Maßnahmen	70
7	Ausblick	72
8	Quellenverzeichnis.....	73
8.1	Gesetze, Normen, Richtlinien	73
8.2	Literatur	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Analysierte Schutzgebietskategorien und Voreinschätzung der Eignung für die Erfüllung der Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie	13
Tabelle 2:	Auswahl der Kriterien zur Prüfung der Anforderungen des 30% Ziels.....	17
Tabelle 3:	Defizite und Handlungsempfehlungen NSG.....	58
Tabelle 4	Defizite und Handlungsempfehlungen NLP	61
Tabelle 5:	Defizite und Handlungsempfehlungen BSR	63
Tabelle 6:	Defizite und Handlungsempfehlungen FFH-Gebiete.....	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schema der vorliegenden Studie.....	7
Abbildung 2:	Flächenanteil NSG an der Landesfläche (%) (Quelle: BFN 2020).....	57
Abbildung 3:	Flächenanteil NLP an der Landesfläche (%).....	59
Abbildung 4:	Nationalparke in Deutschland nach Flächengröße (ha) und Naturdynamikzone (%)	60
Abbildung 5:	Flächenanteil BSR an der Landesfläche (%)	62
Abbildung 6:	Flächenanteil FFH-Gebietsmeldungen an der Landesfläche (%)	65

Abkürzungsverzeichnis

AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BayNatSchG	Bayrisches Naturschutzgesetz
BayWaldNatPV	Nationalparkverordnung Bayerischer Wald
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSR	Biosphärenreservat / Biosphärenregion
Erh-VO	Erhaltungszielverordnung
EU	Europäische Union
EU-LIFE	EU - L'Instrument Financier pour l'Environnement
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	FFH-Richtlinie 92/43/EWG
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GGB	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung
Ggf	gegebenenfalls
GI	Grünen Infrastruktur
GIS	Geoinformationssystem
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz
Hu/ HochwNatPStVtr RP	Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald
idR.	in der Regel
KellerEderNationPV	Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LEADER	Liaisons entre actions de développement de l'économie rurale
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVO	Landesverordnung
MP	Managementplan
MAB	Man and the Biosphere
NABU	Naturschutzbund
NatPHHarzG ST	Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“
NatPUOG	Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal
NatSchAG	Naturschutzausführungsgesetz
NatSchG	Naturschutzgesetz (meist nationales)
NatSGRhönV	Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Rhön"
NElbtBRG	Niedersächsisches Elbtaue-Biosphärenreservatgesetz
NLP	Nationalpark
NLPG	Nationalparkgesetz

NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NNE	Nationales Naturerbe
NP	Naturparke
NParkGSH	Naturparkgesetz Schleswig-Holstein
NPGHarzNI	Nationalparkgesetz Harz Niedersachsen
NSG	Naturschutzgebiet
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SNG	Saarländisches Naturschutzgesetz
ThürBRThWVO	Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald
ThürBR-VO Röhn	Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Röhn
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürNPHG	Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich
UNB	Untere Naturschutzbehörden
VO	Verordnung
VP	Verträglichkeitsprüfung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1 Zusammenfassung

Bis zum Jahr 2030 sollen 30% der Landes- und Meeresflächen in allen EU-Ländern als Schutzgebiete ausgewiesen sein. Dafür legt die EU-Biodiversitätsstrategie Kriterien fest, die von allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt werden müssen, um dieses 30%-Ziel zu erreichen. Deutschland hat bereits eine erste Tranche von "unstrittigen Flächen" gemeldet und arbeitet an der Auswahl weiterer Gebiete für die zweite Tranche sowie für den strikten Schutz von 10% der Gesamtfläche. Bundesländer und untergeordnete Verwaltungsebenen sind derzeit in der Flächenauswahl aktiv. Zur Vereinheitlichung der Flächenauswahl entwickelt das BMUV gemeinsam mit den Umweltministerien der Länder einen bundeseinheitlichen „Leitfaden“. Diese Studie soll den Leitfaden zur Auswahl geeigneter Schutzgebiete ergänzen. Darüber hinaus sollen für die biodiversitätsrelevanten terrestrischen deutschen Schutzgebiete Handlungsfelder aufgezeigt werden, die für die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 angegangen werden müssen.

Grundlagen

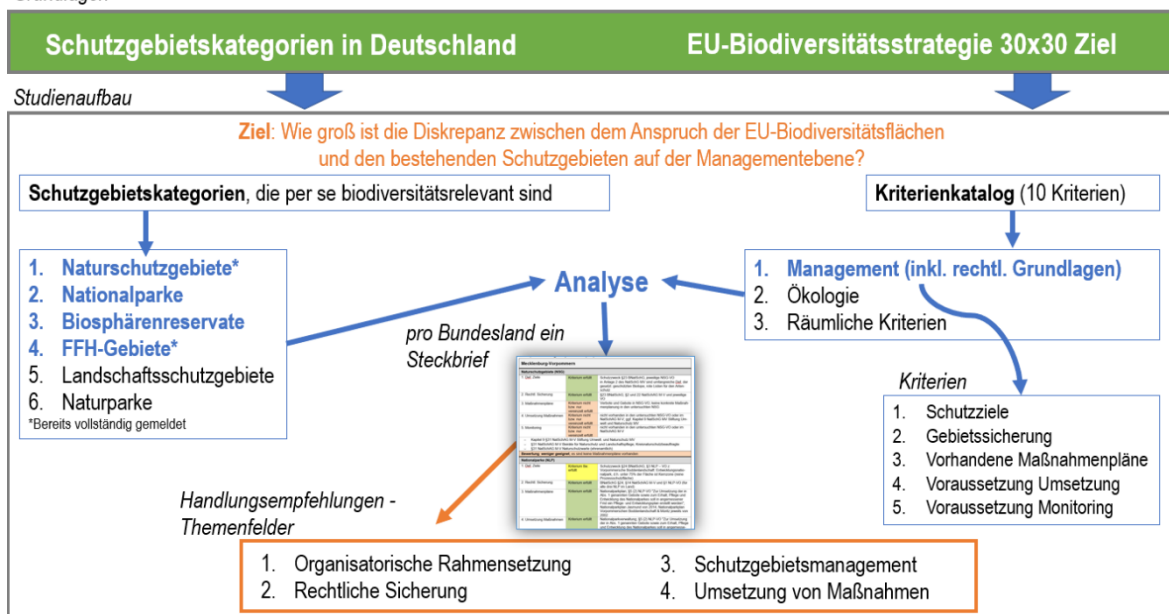


Abbildung 1: Schema der vorliegenden Studie

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde zunächst ein Kriterienkatalog erstellt, um die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie darzustellen. Anschließend sind die vier ausgewählten Schutzgebietskategorien - Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und FFH-Gebiete – analysiert worden. Für jedes Bundesland (mit Ausnahme der Stadtstaaten) wurden Steckbriefe erstellt, die eine kurze und prägnante Beschreibung der Ausgangssituation, der Defizite und eine Bewertung enthalten. Die Bewertung basiert auf einer umfassenden Recherche verschiedener öffentlich zugänglicher Informationsquellen. Berücksichtigt wurden insbesondere die Gesetze, Normen und Richtlinien wie das Bundesnaturschutzgesetz, die Landesnaturschutzgesetze, verschiedenste Schutzgebietsverordnungen sowie Maßnahmenpläne (bspw. Nationalparkpläne, FFH-Managementpläne) soweit vorhanden und einsehbar. Zudem wurde Geodatenportale der Bundesländer,

Evaluierungsberichte, Rahmenkonzepte und Handlungsprogramme bedacht. Die in der Bewertung ermittelten Defizite sind in vier Themenfeldern zusammengefasst und mit Handlungsempfehlungen versehen. Zusätzlich werden einige Best-Practice-Beispiele in der Studie ergänzt.

Die Ergebnisse werden in einer zusammenfassenden Tabelle über alle Schutzgebietskategorien und alle betrachteten Bundesländer dargestellt. Außerdem werden für die betrachteten Schutzgebietskategorien Steckbriefe verfasst, die die wichtigsten Informationen zusammenfassen, so dass einerseits die Informationen und Bewertungen pro Bundesland vorliegen, andererseits auch die Schutzgebietskategorien in ihrer Gesamtheit beschrieben und bewertet werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Kategorie der Naturschutzgebiete (NSG) weniger geeignet für die Erreichung der Ziele geeignet ist, v.a. weil keine strukturellen Voraussetzungen (z.B. Personalstellen, Organisationsabläufe) etabliert sind und nur in Ausnahmefällen Maßnahmenpläne oder vergleichbare Dokumente vorhanden sind.

Die Nationalparke in Deutschland stellen sich überwiegend als Entwicklungsnationalparke dar, weil weniger als 75% der Flächen als Kernzonen ausgewiesen sind, lediglich in drei Bundesländern (HE, NW, SN) werden die NLP als geeignet, in den übrigen Bundesländern werden sie als bedingt geeignet bewertet. Die ausgewiesenen Kernzonen dagegen werden als geeignet eingestuft.

Auch die Kernzonen der BSR gelten als geeignet, nicht aber die gesamten BSR. Hier ist es v.a. der Umstand, dass BSR neben dem Biodiversitätsschutz auch die schonende Wirtschaftsentwicklung zum Ziel haben, was durchgängig zu einer Bewertung als bedingt geeignet führt.

FFH-Gebiete sind die einzige Kategorie, die fast durchgängig als geeignet zur Erfüllung der Ziele bewertet werden, lediglich in Bayern und Sachsen-Anhalt fehlen noch vergleichsweise viele Managementpläne, was zu einer Einstufung als „bedingt geeignet“ führt.

Neben den vier Themenfeldern „organisatorische Rahmensetzungen“, „rechtliche Sicherung“, „Schutzgebietsmanagement“ und „Umsetzung von Maßnahmen“ werden auch Voraussetzungen aus organisatorischer und Verwaltungssicht zur Erfüllung der Qualitätskriterien für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie betrachtet.

1. Organisatorische Rahmensetzung

Eine klare Priorisierung der Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität ist unerlässlich. Ebenso wichtig ist die klare Kommunikation und Vermittlung dieser Maßnahmen. Förderprogramme sollten gezielt auf Biodiversitätsziele ausgerichtet sein. Für eine erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen ist oft die Verfügbarkeit von Flächen erforderlich. Daher muss die Frage des Eigentums oder der Nutzungsrechte geklärt werden. Flächen in öffentlichem Besitz ermöglichen in der Regel eine unkomplizierte Nutzung bzw. unter Schutz Stellung.

Um Kapazitätsengpässe zu überwinden, ist es wichtig, kompetente Ehrenamtliche oder Landnutzer einzubeziehen.

2. Rechtliche Sicherung

Die vollständige rechtliche Sicherung von Schutzgebieten ist entscheidend für ihre Wirksamkeit. Dazu gehört sowohl die räumliche Sicherung als auch die klare Formulierung von Ver- und Geboten, Schutzziele sowie der Benennung von Erhaltungszielen und Maßnahmen in Schutzgebietsverordnungen. Es ist wichtig, dass die naturfachlichen Anforderungen angemessen übersetzt und rechtlich abgesichert werden. Schutzgebietsverordnungen bedürfen einer regelmäßigen Aktualisierung und Mechanismen zur Berücksichtigung neuer potenziell schädlicher Entwicklungen.

3. Schutzgebietsmanagement

Eine fundierte, gebietsspezifische Planung und Maßnahmenumsetzung ist neben der Ausweisung von Schutzgebieten entscheidend, um Biodiversitätsziele zu erreichen. Es sollte sichergestellt werden, dass für alle Schutzgebietskategorien Maßnahmenpläne verfügbar sind. Eine räumliche und fachliche Kohärenz zwischen angrenzenden Schutzgebieten ist wichtig. Ebenso sollte die Maßnahmenplanung in den Schutzgebietsverordnungen verankert sein.

4. Umsetzung von Maßnahmen

Die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen erfordert die Klärung von Eigentums- und Nutzungsfragen sowie die Einbindung von NGOs und Ehrenamtlichen. Eine klare Priorisierung der Maßnahmen und eine zielgerichtete Kommunikation sind ebenfalls wichtig. Förderprogramme sowie die Aktivitäten (z.B. Flächenerwerb) von Landes- und Bundesstiftungen sollten auf Biodiversitätsziele ausgerichtet sein. Es empfiehlt sich, Monitoring-Konzepte zu entwickeln, um die Effektivität der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern.

2 Hintergrund & Studienfragen

Die Biodiversitätskrise wird neben der Klimakrise als eine bedeutende Herausforderung unserer Zeit betrachtet. Die rapide Abnahme der Biodiversität, einschließlich Tieren, Pflanzen, Ökosystemen und genetischer Vielfalt, erfordert Maßnahmen zur Bewahrung dieser natürlichen Ressourcen in einer stark vom Menschen geprägten Umwelt. Die Ausweisung ausreichender Schutzgebietsflächen mit hoher Qualität ist entscheidend, um gefährdete Arten, Lebensräume und widerstandsfähige Ökosysteme zu erhalten. Viele Lebensräume sind bereits stark beeinträchtigt und erfordern aktive Restaurierung und Aufwertung. Die fortschreitende Landschaftsversiegelung und Zerschneidung durch Infrastrukturprojekte erschweren die funktionale Vernetzung von Schutzgebieten.

In Deutschland sind etwa 37% der Landesfläche geschützt, wobei verschiedene Schutzzwecke und Regelungstiefen in den Schutzgebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt werden. Strategien wie das Weltnaturabkommen von Montreal und die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 setzen sich das Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und einen erheblichen Anteil der Land- und Meeresfläche effektiv zu schützen bzw. wiederherzustellen.

Trotz des hohen Flächenanteils von Schutzgebieten in Deutschland nimmt die Biodiversität weiterhin ab. Der effektive Schutz erfordert eine verbesserte Maßnahmenplanung, Umsetzung und Überwachung in Schutzgebieten. Eine wesentliche Herausforderung besteht darin, dass viele Schutzgebiete auf dem Papier ausgewiesen sind, es jedoch an einem effektiven Management und ausreichender Finanzierung fehlt. Eine qualitative Aufwertung, Wiederherstellung und Vernetzung der Ökosysteme in Schutzgebieten sind entscheidend, um die Biodiversitätskrise zu bewältigen.

Die EU-Biodiversitätsstrategie legt Kriterien fest, die von allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt werden müssen, um das 30%-Ziel bis 2030 zu erreichen. Deutschland hat bereits eine erste Tranche von "unstrittigen Flächen" gemeldet, die die Kriterien weitgehend erfüllen. Bisher (Informationsschluss am 29.02.2024) wurden von Deutschland folgende Schutzgebietskategorien an die EU gemeldet. Für das 30% Ziel wurde das gesamte Natura 2000 Netzwerk, alle Naturschutzgebiete im Land, die Pflegezonen der Biosphärenreservate und in einzelnen Bundesländern die jeweiligen Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten. Für das 10% Ziel (streng geschützt) wurden die gesamten Flächen der Nationalparke und die Kernzonen der Biosphärenreservate gemeldet.

Die Auswahl weiterer Flächen für die zweite Tranche soll folgen. Bundesländer und nachgeordnete Verwaltungsebenen sind derzeit in der Flächenauswahl aktiv. Zur Vereinheitlichung der Flächenauswahl entwickelt das BMUV gemeinsam mit den Umweltministerien der Länder einen bundeseinheitlichen „Leitfaden“.

Diese Studie soll den Leitfaden zur Auswahl geeigneter Schutzgebiete ergänzen. Außerdem sollen für alle terrestrischen deutschen Schutzgebietskategorien Handlungsfelder

aufgezeigt werden, die für die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 angegangen werden müssen. Es wurde sich auf folgende Fragen fokussiert:

1. Inwieweit erfüllen deutsche Schutzgebietskategorien bereits heute die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie?
2. Welche Schutzgebietskategorien erfordern eine Weiterentwicklung der Schutzgebietsverordnungen und Managementpläne, wobei Gebietsmanagement, Maßnahmenumsetzung und Monitoring zur Erreichung der Ziele bis 2030 erforderlich, notwendig und möglich sind?
3. Welche Handlungsempfehlungen lassen sich aus den Ergebnissen für die Umweltpolitik und die Naturschutzverwaltungen ableiten?

3 Kriterienkatalog

3.1 Berücksichtigte Schutzgebietskategorien

In einem ersten Schritt wurden Kriterien aufgestellt, die eine Beurteilung ermöglichen, welche Voraussetzungen Schutzgebiete erfüllen müssen, um den Anforderungen des 30% Ziels der EU-Biodiversitätsstrategie zu entsprechen. Dafür wurden folgende Quellen analysiert:

- EU-Biodiversitätsstrategie 2030 (2021):
<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/31e4609f-b91e-11eb-8aca-01aa75ed71a1>
- European Commission: Criteria and guidance for protected areas designations (2022):
https://environment.ec.europa.eu/system/files/2022-01/SWD_guidance_protected_areas.pdf
- Guidelines for Applying Protected Area Management Categories, IUCN (2008):
<https://portals.iucn.org/library/node/30018>
- NABU-Positionspapier zu Schutzgebieten in der EU-Biodiversitätsstrategie (2022):
<https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/schutzgebiete/32288.html>

Nachfolgend wird in erster Linie auf das Commission Staff Working Document „Criteria and guidance for protected areas designations“ (im Folgenden „working paper“) Bezug genommen, da sich dieses Dokument als maßgeblich herausgestellt hat hinsichtlich geeigneter Kriterien für Schutzgebiete, die den Anforderungen des 30% Ziels der EU-Biodiversity Strategie entsprechen. Die weiteren angeführten Dokumente – die die Argumentation des working papers unterstützen, soweit sie zeitlich nachfolgend veröffentlicht wurden - wurden gesichtet und ggf. für die Begründung und Ergänzung der Auswahl von Kriterien herangezogen. Nicht berücksichtigt wurden in dieser Studie Kriterien für marine Gebiete. Die vorliegende bundesweiten Auswertung fokussiert auf die Flächen-Bundesländer. Urbane Gebiete, die die Kriterien erfüllen, werden im working paper zwar ebenfalls zur Berücksichtigung vorgeschlagen, die drei Stadtstaaten in Deutschland werden aufgrund ihrer geringen

Flächengröße und des damit sehr begrenzten Flächenbeitrags nachfolgend nicht weiter berücksichtigt.

Im working paper wird auf die besondere Bedeutung verschiedener Lebensräume bzw. Ökosysteme insb. für die C-Speicherung hingewiesen, z.B. alte (Ur-)Waldstandorte und Moore. Diese werden bei der Kriterienauswahl nicht gesondert berücksichtigt, sondern fallen unter die allgemein gültigen Schutzgebiete. Sollten diese Lebensräume in Folgebetrachtungen besonders berücksichtigt werden, könnten z.B. Naturwaldreservate, Flächen zur natürlichen Waldentwicklung (NWE 10), Fördergebiete von Moorschutzprogrammen, EU-LIFE Projektgebiete oder weitere Quellen in die Analyse einbezogen werden. Zu beachten ist, dass Verfahren laufen, bei denen z.B. Naturwaldentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete ausgewiesen und damit unter Schutz gestellt werden (z.B. in Hessen)¹.

Die Studie hat alle relevanten öffentlich zugänglichen Daten ausgewertet die vor dem 31.01.2024 vorliegen. Das working paper stellt wie die Biodiversitätsstrategie v.a. auf die Natura 2000 Gebiete ab, die das bedeutende Rückgrat darstellen, welches ergänzt und erweitert werden soll. Daher spielt auch die Lage, Größe und Position sowohl von Natura 2000 als auch möglicher Ergänzungsflächen eine Rolle.

Bei der Auswahl der Kriterien wurde bereits darauf geachtet, dass diese (teil-)automatisierten oder zumindest gut zu bearbeitenden Bewertungen zugänglich sind. Bei einer Aufnahme weiterer oder Anpassung ausgewählter Kriterien sollte dies berücksichtigt werden.

Eine gleichzeitige Analyse aller Schutzgebietskategorien des deutschen Naturschutzrechts wird nicht als zielführend betrachtet, vielmehr erfolgt eine Fokussierung auf die Gebietskategorien, die in Hinblick auf Biodiversität von besonderer Relevanz sind. So werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführte kleinräumige Schutzgebiete bzw. -elemente wie Nationale Naturmonumente (§24 (4)), Naturdenkmale (§28), Geschützte Landschaftsbestandteile (§29) und gesetzlich geschützte Biotope (§30) nicht weiter betrachtet. Für die Beurteilung herangezogen werden die flächenhaften Schutzgebietskategorien, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind (vgl. Tabelle 1)

¹ [21 Naturwälder im Staatswald als Naturschutzgebiete ausgewiesen | landwirtschaft.hessen.de](https://www.landwirtschaft.hessen.de/21-Naturwälder-im-Staatswald-als-Naturschutzgebiete-ausgewiesen)

Tabelle 1: *Analysierte Schutzgebietskategorien und Voreinschätzung der Eignung für die Erfüllung der Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie*

SG-kategorien	BNat-SchG	Einschlägige Ziele (Auszug)	Kommentar
Erfüllung der Anforderungen			
Naturschutzgebiet (NSG)	§23	<ul style="list-style-type: none"> – <i>ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist</i> – <i>1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrangiges Ziel Biodiversitätsschutz
Nationalpark (NLP)	§24	<ul style="list-style-type: none"> – <i>in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen</i> – <i>Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrangiges Ziel Biodiversitätsschutz – Zonierung beachten
Biosphärenreservate (BSR)	§25	<ul style="list-style-type: none"> – <i>in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets [erfüllen]</i> – <i>vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrangiges Ziel Biodiversitätsschutz – Zonierung beachten

SG- -kategorien	BNat- SchG	Einschlägige Ziele (Auszug)	Kommentar
Natura 2000 Gebiete (FFH- und EU-Vogel-schutzgebiete)	§32	– <i>Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus</i>	– Vorrangiges Ziel Biodiversitätsschutz 92/43/EWG Artikel 4 [...] Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. 2009/147/EG Artikel 4 (1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen
Potenzielle Erfüllung der Anforderungen			
Landschafts-schutzgebiete (LSG)	§26	– <i>zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten</i>	– Biodiversitätsschutz nachgeordnet

SG- -kategorien	BNat- SchG	Einschlägige Ziele (Auszug)	Kommentar
Naturparke (NP)	§27	– <i>sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird</i>	– Biodiversitätsschutz nachgeordnet

Naturparke nehmen 28,5% der Landfläche Deutschlands ein, was nur möglich ist, weil ihr Schutzstatus im Vergleich zu anderen Schutzgebietskategorien (z.B. Naturschutzgebiet) deutlich weniger strikt ist. Sie zielen insb. darauf ab, Gebiete, die für die landschaftsbezogene Erholung geeignet sind, auszuweisen. Eine Veränderung des Charakters von Naturparks erscheint nicht zielführend bzw. nicht realistisch umsetzbar. Vielmehr besteht bei den entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit, innerhalb von Naturparks besonders für die biologische Vielfalt relevante (Teil-)Bereiche als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Etwas anders stellt sich die Situation bei den Landschaftsschutzgebieten dar. Der § 26 stellt einerseits die abiotischen Schutzgüter bzw. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ins Zentrum der Aufgaben von Landschaftsschutzgebieten, schließt darin aber auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ein. Somit kommentieren einige Autoren, dass LSG „grundsätzlich auch als Unterschutzstellungsform für Natura-2000 Gebiete und hier insbesondere für die häufig großflächigen Vogelschutzgebiete in Frage [kommen]“ (Mengel et.al. 2018,49). Insofern ist eine Weiterentwicklung in Richtung Biodiversitätsschutz nicht erforderlich, die Anwendung für den Biodiversitätsschutz ist grundsätzlich möglich. An sich richtet sich diese Kategorie aber stärker an den Schutz andere Funktionen des Naturhaushaltes. Auch hier erscheint es daher sinnvoller, besonders für die Biodiversität relevante Bereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten als NSG auszuweisen.

Mögliche weitere Flächenkategorien und Kriterien

In Folgebetrachtungen könnten ggf. Flächen aus Gebietskulissen des nationalen Naturerbes (NNE), umgesetzter EU-LIFE- oder Naturschutzgroßprojekte bzw. den Planungen der Grünen Infrastruktur (GI) hinzugezogen werden.

Nationalparke sind bzw. werden durch unabhängige Experten und Expertinnen und den Nationalen Naturlandschaften im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz nach einheitlichen Kriterien evaluiert ². Eine Auswertung und Berücksichtigung der vorhandenen und folgender Evaluierungsberichte ist teilweise vorgenommen worden.

Neben der Ausweisung (und dem Management) von Schutzgebieten werden im working paper auch „andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen“ erwähnt. Die

²(https://nationale-naturlandschaften.de/wp-content/blogs.dir/29/files/2022/01/2021_NNL_Qualita%CC%88tskriterien_und_standards_fu%CC%88r_deutsche_Nationalparke_2.0_DE.pdf)

durch solche Maßnahmen in einen geeigneten Zustand zur Anerkennung für das 30% Ziel versetzten Gebiete (die aber keinen Schutzgebietsstatus aufweisen) sind ggf. für die Berücksichtigung von NNE-Flächen relevant. In Bezug auf die oben genannten Schutzgebietskategorien erscheinen sie jedoch wenig greifbar und sind nicht Gegenstand der durchzuführenden Analyse. Ein Kriterium, das die Eigentumsverhältnisse zum Gegenstand hat, wurde zwar angedacht, ist aber für die o.g. Schutzgebietskategorien kaum anwendbar und wird daher nicht explizit weiterverfolgt.

3.2 Kriterienkatalog

Vor dem Hintergrund der einleitenden Ausführungen werden folgende Kriterien vorgeschlagen. Die Anwendbarkeit beruht auf einer ersten Einschätzung der Expertise der Autorinnen und Autoren dieser Studie und wurde stichprobenartig überprüft und bestätigt. In der Tabelle 2 sind die Kriterien aufgeführt und beschrieben, die für die Bewertung herangezogen wurden, um zu beurteilen, ob die betrachteten Schutzgebietskategorien zur Erfüllung des 30% Ziels geeignet sind. Ihre Eignung oder nicht Eignung für die Anwendung in der vorliegenden Studie wird begründet, wobei insbesondere die Anwendbarkeit von Bedeutung ist. Diese wiederum ist abhängig von der Verfügbarkeit notwendiger Informationen und der verfügbaren Kapazitäten der Auftragnehmer. Im Ergebnis wurden die fünf Managementkriterien als für die Anwendung geeignet eingestuft, die beiden auf ökologische Aspekte zielenden sowie die räumlichen Kriterien wurde im Rahmen dieser Studie nicht verwendet. Die Beurteilung der Anwendbarkeit der Kriterien beruht auf Erfahrungen und Überlegungen der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Tabelle 2: Auswahl der Kriterien zur Prüfung der Anforderungen des 30% Ziels

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Begründung	Grundlage	Anwendbarkeit
Managementkriterien (inkl. rechtliche Sicherung)					
1.	Klar definierte Schutzziele	Schriftlich fixierte, möglichst messbare Ziele	Vorhandensein einer Schutzgebietes-VO, die mind. die Ziele der FFH- bzw. VS-Richtlinie umsetzt. Berücksichtigung des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens der jeweiligen VO	Portale der Bundesländer mit Schutzgebiets-VO	+++
2.	Dauerhafte rechtl. Gebietssicherung	Rechtliche o. vertragliche bindende Vereinbarungen, wobei die erforderliche Dauer nach ökologischen Kriterien ausgerichtet sein soll	In VO oder Verträgen o.a. festgelegte Zeiträume der Sicherung, die entsprechend den ökologischen Anforderungen notwendig sind	Schutzgebiets-VO, vertragliche Vereinbarungen, ggf. Förderkriterien von KULAP o.ä.	+++
3.	Vorhandensein von Maßnahmenplänen o.ä.	Planwerke mit Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Lebensräumen, die eines Managements bedürfen	Aktualität und fachliche Qualität (z.B. Verfasser) berücksichtigen; Maßstab soll z.B. Anforderungen der FFH- und VS-RL sein	Managementpläne, vertragliche Vereinbarungen o.a.	+++
4.	Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen	Personelle und/oder finanzielle Kapazitäten zur Umsetzung von Maßnahmen aus den Maßnahmenplänen	Maßnahmen können mit eigenem Personal (des Landes o. der zuständigen Landkreise) oder durch Vergabe an fachlich geeignete	Haushaltsplanungen mit Informationen zu Stellenbesetzung und Posten für	+

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Begründung	Grundlage	Anwendbarkeit
			Organisationen oder Unternehmen umgesetzt werden	Auftragsvergabe, ggf. Projektdurchführung	
5.	Voraussetzung für wissenschaftlich fundiertes Monitoring	Monitoring der Entwicklung des jeweiligen (Erhaltungs-) Zustands der Arten und Lebensräume, aber auch der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen (Managementqualität)	Ins. für FFH-/VS-RL-Arten und Lebensräume, besteht die Verpflichtung, die Bestandsentwicklung zu dokumentieren; andere Arten werden auf Landes- oder regionaler Ebene ebenfalls erfasst	Dokumentationen entsprechend den Berichtspflichten der FFH-RL, ggf. Kontrollen von Fördermaßnahmen	++
Ökologische Kriterien					
6.	Signifikantes Vorkommen von Arten und Lebensräumen	Orientiert an den Anhängen der FFH- und VS-RL, aber darüber hinaus auch Rote Listen o.a.	Ist idR. Voraussetzung für die Ausweisung von (strengen) Schutzgebieten	Daten der Naturschutzverwaltungen, Vogelschutzwarten, Standarddatenbögen, Datenbanken und des ehrenamtlichen Naturschutzes	++
7.	Bewertung der Bedeutung des jeweiligen Vorkommens für die Population	Um den Erhalt der Biodiversität sicherzustellen, ist die langfristige Perspektive und der Austausch zwischen den Vorkommen der Population von Bedeutung	Gefährdete aber auch für den Austausch besonders bedeutsame Vorkommen sind von besonderer Relevanz zur Sicherung der genetischen Vielfalt	Landschaftsprogramme. Landschaftsrahmenpläne, Biotopverbund- und Artenschutzpläne	+

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Begründung	Grundlage	Anwendbarkeit
Räumliche Kriterien					
8.	Grad der Isolation des jeweiligen Vorkommens von Arten und Lebensräumen	Distanzen und Barrieren, sind Parameter, die zur Bestimmung der (artspezifischen) Isolation herangezogen werden sollten	Artspezifische Parameter festlegen	GIS-gestützte Analyse bundesweit vorhandener Daten	++
9.	Größe und Lage der Gebiete	Kleine Gebiete bieten oft nicht ausreichend Schutz (unzureichende Kernzonen, Randeinflüsse)	Ggf. Festlegung von Mindestflächengrößen	GIS-gestützte Analyse bundesweit vorhandener Daten	+++
10.	„GAP-Analyse“ zur Identifikation von Lücken im Schutzgebietsystem	Das Netzwerk von Schutzgebieten gravierende Unterbrechungen zu prüfen, um darauf aufbauend die Vollständigkeit sicher zu stellen.	Um den Verbund zu stärken und zu vervollständigen, sind Lücken im bestehenden Netzwerk zu identifizieren	GIS-gestützte Analyse bundesweit vorhandener Daten	+++

Anwendbarkeit:

Einschätzung der Verfügbarkeit und/oder Auswertbarkeit von Daten und Informationen:

+++ gut anwendbar

++ mit Einschränkungen anwendbar

+ mit großen Einschränkungen anwendbar

4 Anwendung der Managementkriterien auf Bundesländerebene je Schutzgebietskategorie

Die vorliegende Studie fokussiert sich auf die Managementkriterien 1.-5. des Kriterienkatalogs. Die weiteren Kriterien (6.-10.) sind grundsätzlich ebenfalls relevant, erweisen sich aufgrund Notwendigkeit einer detaillierten Einzelfallbetrachtung der Schutzgebietskategorien in den Bundesländern und der teilweise fehlenden Zugänglichkeit von Informationen als nicht zielführend für den Umfang dieser Untersuchung.

Im Folgenden wurden in Form von Steckbriefen (vgl. Kapitel 4) die fünf Kriterien für das Management, einschließlich der rechtlichen Absicherung, geprüft:

1. Klar definierte Schutzziele
2. Dauerhafte rechtliche Gebietssicherung
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen oder ähnlichen Instrumenten
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen
5. Voraussetzung für wissenschaftlich fundiertes Monitoring

Insbesondere die ersten drei Kriterien (Schutzziele, rechtliche Gebietssicherung und Vorhandensein von Maßnahmenplänen) konnten mit der in dieser Studie angewandten Methodik überprüft werden. Um einen detaillierteren Einblick in die Strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung von Maßnahmenplänen (Kriterium 4) und die Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring (Kriterium 5) zu erhalten, wurden zur Unterstützung und Ergänzung der Analyse zusätzlich exemplarisch Rückmeldungen von NABU-Landesverbänden eingeholt, um die Ergebnisse zu verifizieren und Fallbeispiele aus den Regionen zu erhalten. Die Rückmeldungen bezogen sich auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen und spiegeln sich vor allem in den Best-Practice-Beispielen in Kapitel 5 wider. Um ein umfassendes Bild der Maßnahmenumsetzung und der Durchführung eines Monitorings zu erhalten, sind weitere Erhebungen wie Interviews mit Fachleuten oder Behördenbefragungen notwendig. In diesem Zusammenhang können ggf. weitere wichtige Erkenntnisse für die nächsten notwendigen Handlungsschritte zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsziele gewonnen werden. (vgl. Kapitel 7 Ausblick)

Im Rahmen einer Online-Recherche wurde für jedes Bundesland überprüft, inwieweit die Managementkriterien im derzeitigen Zustand erfüllt sind. Dabei war es nicht das Ziel der Studie, alle 8.902 Naturschutzgebietsverordnungen oder alle 4.606 FFH-Managementpläne zu analysieren. Vielmehr war es der Arbeitsgemeinschaft der Studie wichtig, einen Gesamtüberblick über alle Bundesländer zu gewinnen, um daraus umsetzbare Handlungsempfehlungen (vgl. Kapitel 6) abzuleiten und anhand einzelner Best-Practice-Beispiele aufzuzeigen, was wo bereits sehr gut funktioniert.

Die Bewertung basiert auf einer umfassenden Recherche verschiedener öffentlich zugänglicher Informationsquellen. Berücksichtigt wurden insbesondere das

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Landesnaturschutzgesetze, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), die Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO), die Nationalparkverordnungen (NLP-VO), die Biosphärenreservatsverordnungen (BSR-VO), die FFH-Managementpläne (FFH-MP) sowie die Internetseiten aller Schutzgebietskategorien und die Geodatenportale der Bundesländer. Darüber hinaus wurden die Rahmenkonzepte und Handlungsprogramme der Biosphärenreservate sowie die Nationalparkpläne verschiedener Auflagen, die Evaluierungsberichte sowie teilweise die Internetseiten der einzelnen Schutzgebiete/Bundesländer/Ministerien/Naturschutzbehörden und öffentlich zugängliche Dokumente von Förderprogrammen einbezogen. Eine detaillierte Auflistung aller Informationsquellen findet sich im Quellenverzeichnis in Kapitel 8.

Die Auswertung erfolgte nach folgenden Bewertungskriterien:

- ✓ Kriterium erfüllt (grün): Die relevanten Informationen in den untersuchten Informationsquellen lassen eindeutig auf eine Erfüllung des Kriteriums schließen.
- ✓ Kriterium tlw. Erfüllt (gelb): Die verfügbaren Informationen in den untersuchten Informationsquellen führen zu der Beurteilung, dass das Kriterium teilweise, jedoch nicht vollständig (u.a. bei Entwicklungsnationalparks) bzw. nicht eindeutig erfüllt ist.
- ✓ Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt (rot): Die Informationen in den untersuchten Informationsquellen lassen nicht oder nur sehr vereinzelt auf die Erfüllung des Kriteriums schließen (u.a. werden einige Naturschutzgebiete über bspw. Naturschutzorganisationen betreut oder es gibt ein spezielles Monitoring landesweit bspw. das Wildkatzenmonitoring des BUND in Rheinland-Pfalz).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass einige Datengrundlagen nicht öffentlich zugänglich sind. An ein paar Stellen konnte darüber hinweggesehen werden, z.B. bei der Einsehbarkeit aller NSG-VO, bei anderen Recherchezielen wie z.B. den Managementplänen von FFH-Gebieten wurde an entsprechender Stelle beschrieben, dass nicht alle Daten gesichtet werden könnten.

Eine differenzierte Betrachtung der Schutzgebietszonen auf Landesebene war häufig nicht möglich, da die Zonierung in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen variieren kann.

Wie in Kapitel 3.1. erläutert, beziehen sich die Aussagen zu den Natura 2000-Gebieten im Wesentlichen auf die FFH-Gebiete.

Vogelschutzgebiete wurden aufgrund des hohen Anteils an „Normallandschaft“ sowie der Fokussierung auf nur eine Artengruppe nicht berücksichtigt. „Normallandschaft“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ausgewiesene Vogelschutzgebiete oft einen erheblichen Teil landwirtschaftlicher Nutzfläche aufweisen. Für zahlreiche Vogelarten stellen Landwirtschaftsflächen wichtige (Teil-)Lebensräume dar, die insb. der Rast, aber auch der Nahrungssuche und -aufnahme dienen. Solche Gebiete stellen aber für die Biodiversität insgesamt idR. keine hervorragenden Flächen dar. Beispielfhaft sei hier auf die Nutzungsverteilung in Natura-2000 Gebieten in NRW verwiesen (Sander & Franz, 2014, S. 15), wo 28

Vogelschutzgebiete eine Fläche von 165.130 ha umfassen, was auf die Weitläufigkeit der Gebiete schließen lässt. Mit 97.060 ha sind dabei 58,8 % der ausgewiesenen Schutzgebiete landwirtschaftlich genutzt, davon wiederum 58.734 ha als Acker und 38.003 ha als Grünland. Dem Grünland kann grundsätzlich eher ein Beitrag zur Biodiversität attestiert werden als ackerbaulich genutzten Flächen. Dies wird auch dadurch belegt, dass die Agrar-Umweltmaßnahmen zur Förderung des Biotop- und Artenschutzes sich ganz überwiegend auf die Grünlandkulisse beziehen. Abgesehen von der räumlichen Fokussierung der Förderkulissen für ausgewählte Agrar-Umweltmaßnahmen auf Natura-2000 Gebiete, deren Umsetzung auf Freiwilligkeit beruht, ergeben sich durch die Ausweisung als Vogelschutzgebiet i.d.R. keine die Biodiversität fördernde Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Aus den Daten der Ex-post Bewertung NRW-Programm ländlicher Raum 2007 – 2013 geht nicht hervor, wie groß der Anteil der ausgewiesenen Gebiete ist, die sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Status aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächennutzung in anderen Vogelschutzgebieten vergleichbar verteilt ist und dass die tatsächlich hochwertigen Anteile oft durch weitere Schutzgebietskategorien (FFH, NSG) abgedeckt sind.

Da für die Auswahl von EU-Vogelschutzgebieten ausschließlich ornithologische Kriterien heranzuziehen sind, um die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ auszuweisen, die den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie genügen, fokussieren sich diese Gebiete zuvorderst auf die Ansprüche der Avifauna, die zwar einen wichtigen, aber eben nur einen Teil der Biodiversität insgesamt darstellen. Die ausgewiesenen Flächen (s.o. Normallandschaft) sind nicht zwangsläufig für andere Komponenten der Biodiversität relevant, während sie für die Gruppe der Feldvögel von besonderer Bedeutung sind. Berücksichtigt man zusätzlich die Umsetzung der spezifischen Anforderungen an die Ausweisung von Vogelschutzgebieten, so schränkt sich der Biodiversitätsbegriff noch weiter ein. Schreiber (2018) stellt am Beispiel von Rheinland-Pfalz dar, dass die dortige Vorgehensweise der Gebietsauswahl dazu führt, dass weniger als ein Drittel der an sich relevanten Vogelarten tatsächlich bei der Gebietsauswahl berücksichtigt wird. Für 66 Vogelarten, die nach Standarddatenbogen gemeldet wurden, entfällt durch die landesspezifische Einführung der Kategorien Haupt- und Nebenvorkommen, die Ausweisung spezifischer Schutzgebiete. Das bedeutet, dass selbst für die Avifauna, die nur einen Aspekt der Biodiversität abbilden, die Ausweisung von Schutzgebieten teilweise unzureichend ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass EU-Vogelschutzgebiete Teil der gemeldeten Kulisse zur Erreichung des 30x30 Ziels sind, ist eine tiefergehende Analyse dieser Schutzgebietskategorie und ihrer tatsächlichen Umsetzung erforderlich, die im Rahmen dieses Vorhabens nicht realisiert werden konnte. Weiterführend sollte insbesondere untersucht werden, in welchem (vermutlich sehr hohen) Umfang die höherwertigen, d.h. die dem Biodiversitätsschutz besonders dienlichen Bereiche in den Vogelschutzgebieten durch andere in

der Meldung berücksichtigte Schutzkategorien überlagert werden und inwieweit in den nicht durch andere Schutzkategorien überlagerten Bereiche besondere Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen in Verbindung mit der Ausweisung als Vogelschutzgebiet wirksam werden.

Kriterium 3. „Maßnahmenpläne“ umfasst alle Pläne, die Maßnahmen zur Verbesserung oder Erhaltung von Arten und Lebensräumen enthalten.

Aus der durchgeführten Untersuchung ergeben sich Handlungsempfehlungen, um den Erfüllungsgrad der unterschiedlichen Schutzgebiete in Bezug auf die Umsetzung des 30 % Ziels zu verbessern. Die Handlungsempfehlungen sind den Schutzgebietskategorien zugeordnet im Kap. 5 nachzulesen. Die gegenwärtige Situation stellt sich in den Bundesländern unterschiedlich dar und ist den Steckbriefen zu entnehmen.

Generell lässt sich sagen, dass die Kategorie der Naturschutzgebiete (NSG) weniger geeignet für die Erreichung der Ziele geeignet ist, v.a. weil keine strukturellen Voraussetzungen (z.B. Personalstellen, Organisationsabläufe) etabliert sind und nur in Ausnahmefällen Maßnahmenpläne oder vergleichbare Dokumente vorhanden sind.

Die Nationalparke in Deutschland stellen sich überwiegend als Entwicklungsnationalparke dar, weil weniger als 75% der Flächen als Kernzonen ausgewiesen sind, lediglich in drei Bundesländern (HE, NW, SN) werden die NLP als geeignet, in den übrigen Bundesländern werden sie als bedingt geeignet bewertet. Die ausgewiesenen Kernzonen dagegen werden als geeignet eingestuft.

Auch die Kernzonen der BSR gelten als geeignet, nicht aber die gesamten BSR. Hier ist es v.a. der Umstand, dass BSR neben dem Biodiversitätsschutz auch die schonende Wirtschaftsentwicklung zum Ziel haben, was durchgängig zu einer Bewertung als bedingt geeignet führt.

FFH-Gebiete sind die einzige Kategorie, die fast durchgängig als geeignet zur Erfüllung der Ziele bewertet werden, lediglich in Bayern und Sachsen-Anhalt fehlen noch vergleichsweise viele Managementpläne, was zu einer Einstufung als „bedingt geeignet“ führt.

4.1 Deutschland (DE)

Überprüfung der Managementkriterien für Deutschland		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	§1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und §23 (1) BNatSchG: „Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit“
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 (1) BNatSchG: „Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete [...]“
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden
weitere Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – 8.902 Naturschutzgebiete ausgewiesene (12/2020) – 2.685.692 ha (inklusive der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und der 12 Seemeilen Zone in Nord- und Ostsee) bzw. 1.438.635 ha (terrestrische Fläche) – 6,5 % der Gesamtfläche bzw. 4 % der Landfläche – Durchschnittliche Flächengröße eines NSG liegt bei 302 ha – Ca. 58% aller NSG sind unter 50 ha – Die Anzahl sowie die Flächenanteile von NSG steigen kontinuierlich – § 63 BNatSchG: Mitwirkungsrechte, ermöglicht den NGO's sich an der Ausweisung der SG zu beteiligen 		
Gesamtbewertung: Kann auf dieser Ebene nicht erfolgen. Zielsetzung und rechtliche Absicherung werden auf Ebene der Bundesgesetzgebung vorbereitet und auf Landesebene ausgestaltet.		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	§1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und 24§ (1) BNatSchG: „Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die 1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der

		Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten.“ Und §24 (2) BNatSchG: „Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.“
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 Nationalparke des BNatSchG (1) „Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitliche zu schützende Gebiete [...]“
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden
weitere Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene NLP: 16 - Standardzonen: Kernzone, Entwicklungszone und eine Pflegezone - Gesamtfläche in ha: 214.558 (ohne Wasserflächen der Nord- und Ostsee); 1.047.859 ha (inklusive Wasser- und Wattflächen der Nord- und Ostsee sowie der Meeresflächen in der AWZ) (11/2015) - 0,6% Anteil der deutschen Landesfläche (ohne Watt- und marine Flächen) (11/2015) - 75% der Fläche soll im naturnahen Zustand sein (IUCN-Richtlinie)→ in Deutschland sind 9/16 Entwicklungsnationalparke, die die Kriterien noch nicht erfüllen (BFN 2023) d.h. diese sind in den Länder-Steckbriefen im Bereich „definierte Ziele“ nur als „Kriterium tlw. Erfüllt“ eingestuft. Die Eigenschaften der Entwicklungsnationalparke entsprechen noch nicht, den Kriterien (der Zielsetzung) der internationalen Standards. 		
Gesamtbewertung: Kann auf der Ebene nicht erfolgen. Zielsetzung und rechtliche Absicherung werden auf Ebene der Bundesgesetzgebung vorbereitet und auf Landesebene ausgestaltet.		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	§1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und §25 (2) BNatSchG: „Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, 2.in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3.vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und 4.beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.“
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 Biosphärenreservate des BNatSchG (1) „Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete [...]“
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden

4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾		kann auf der Ebene nicht beantwortet werden
weitere Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene BSR: 18 - Standardzonen: Kernzone, Entwicklungs- und Pflegezone sowie häufig eine Zone der harmonischen Kulturlandschaft - Gesamtfläche in ha: 1.311.636 (ohne Wasserflächen der Nord- und Ostsee; 1.977.682 (inklusive Wasser- und Wattflächen der Nord- und Ostsee sowie der Meeresflächen in der AWZ) - 3,7% Anteil der deutschen Landesfläche (ohne Watt- und marine Flächen) 		
Gesamtbewertung: Kann auf der Ebene nicht erfolgen. Zielsetzung und rechtliche Absicherung werden auf Ebene der Bundesgesetzgebung vorbereitet und auf Landesebene ausgestaltet.		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	FFH-Richtlinie Artikel 2
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	FFH-Richtlinie „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten“
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	FFH-Richtlinie Artikel 6; §32 Schutzgebiete (3) – Erhaltungsziele einhalten, FFH-Richtlinie einhalten, entsprechende Gebote, Verbote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾		§31ff Schutzgebiete Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ des BNatSchG (1) „Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.“; EU-Förderung sowie länder-eigene Förderprogramme
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	FFH-Richtlinie Artikel 11 (FFH-Richtlinie 92/43/EWG), Nationale FFH-Berichte, Bewertungsschemata für die verschiedenen Arten und Lebensräume (BFN)
weitere Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - Deutschland hat 4.544 FFH-Gebiete in Brüssel vorgelegt, die sich auf drei biogeografische Regionen verteilen (alpin, atlantisch, kontinental) - 9,3% der terrestrischen Fläche Deutschlands (Stand: 2019, BFN) 		
Gesamtbewertung: Die Umsetzung der Maßnahmen kann auf dieser Ebene nicht beurteilt werden. Die EU- und Bundesgesetze, insbesondere die FFH-Richtlinie, sind sehr umfangreich. Die Maßnahmenpläne müssen gesetzlich verankert werden. Seit dem Beginn eines Vertragsverletzungsverfahrens 2015 hat Deutschland in den Bereich der rechtlichen Sicherung (99,4% der FFH-Gebiete) und der Festsetzung von Erhaltungsmaßnahmen (84% der FFH-Gebiete) nachgelegt. (Drucksache 19/27531; Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Schwarzelühr-Sutter vom 09.03.2021, S. 149)		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

²⁾ alle Daten und Fakten stammen vom BFN: <https://www.bfn.de/schutzgebiete> (eingesehen am 20.03.2024)

4.2 Baden-Württemberg (BW)

Überprüfung der Managementkriterien für Baden-Württemberg		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §28 NatSchG BW und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium tlw. erfüllt	Verbote und Gebote in NSG-VO sowie z.T. Regelungen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei etc.; vereinzelt § über Schutz- und Pflegemaßnahmen; die höhere Naturschutzbehörde kann Einzelanordnungen treffen
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO; Naturschutzbehörde kann Teile von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung einstweilig sicherstellen §26 NatSchG BW
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im NatSchAG BW
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - Zum Teil in den NSG-VP §5 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung und §Regeln für die Bodennutzung als Garten und Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen und §Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung und §Regeln für die Ausübung der Jagd und Fischerei; §für einen Beirat - §59 NatSchG BW: Naturschutzbeauftragte - §61 NatSchG BW: Beiräte für Natur- und Umweltschutz - §26 NatSchG BW: Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg - §66 und §67 NatSchG BW: Ehrenamtlicher und Hauptamtlicher Naturschutzdienst 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet , die NSG-VO beinhalten z.T. relativ umfangreiche Ge- und Verbote sowie einige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Ein Zeitplan, Zuständigkeiten und ein Monitoring ist für die Umsetzung nicht festgelegt.		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §24BNatSchG; §3 NLPG Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §23 NatSchG BW; §1 NLPG
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Nationalparkplan (2021); Ge- und Verbote im Teil 3 NLPG
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	§6 Nationalparkplan NLPG; Nationalparkverwaltung, Maßnahmen des Nationalparkplans; §16 NLPG Naturschutzdienst im Nationalpark
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, §5 Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung NLPG
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesener NLP: Schwarzwald (seit 2014, Entwicklungs-NLP 51% Kernzone) - §14 NLPG: Nationalparkrat und Schlichtungsstelle - §15 NLPG: Nationalparkbeirat - Einteilung in 3 Zonen: Kernzone, Entwicklungszone, Managementzone §7 NLPG - derzeit zweigeteilt (es gibt Bestrebungen die beiden Teile zusammenzuführen) 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel		
Gesamtbewertung Entwicklungszone und Managementzone 2-3: bedingt geeignet , da es sich um einen Entwicklungs-NLP handelt		

Biosphärenreservate / Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG; §23 NatSchG BW, jeweilige BSR-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §23 NatSchG BW, jeweilige BSR – VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Rahmenkonzept (2021 Schwarzwald und 2012 Schwäbische Alb): sog. Leitprojekte mit themenspezifischen Maßnahmen, Entwicklungsprogramm, Ver- und Gebote im Biosphärenreservatsverwaltung; Finanzierung über Land und Gemeinden und Landkreise, Fördermittel
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung, Kleineulenmonitoring, Erfassung des Insektenbestandes, etc.
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene BSR: Schwarzwald und Schwäbische Alb – Beirat und Lenkungskreis vorhanden (§5 und §6 Vereinbarung des BSR Schwarzwald) – Einteilung in 3 Zonen: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: bedingt geeignet, trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG; Abschnitt 2 §36 NatSchG BW
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Erstellung von Managementpläne §36 (6) NatSchAG; alle MP vorhanden und einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeiten §36 NatSchG BW oberste Naturschutzbehörde
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.3 Bayern (BY)

Überprüfung der Managementkriterien für Bayern		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; Teil 3 BayNatSchG; jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Verbote und Gebote in NSG-VO, keine konkrete Maßnahmenplanung in den untersuchten NSG
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im BayNatSchG, ggf. 5b§BayNatSchG: Bayrisches Vertragsnaturschutzprogramm
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im BayNatSchG
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – Art. 5d BayNatSchG: Biodiversitätsberatung – Art. 47 BayNatSchG: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege – Art. 48 BayNatSchG: Naturschutzbeiräte – Art. 49 BayNatSchG: Naturschutzwacht – Art. 50 BayNatSchG: Bayrische Naturschutzfonds 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet, es sind keine Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §3 BayWaldNatPV und §6 NLP-VO Berchtesgaden Entwicklungsnationalpark Bayerischer Wald, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG, Teil 3 Art 13 BayNatSchG und BayWaldNatPV sowie NLP-VO Berchtesgaden
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	§7 BayWaldNatPV, Nationalparkplan 2011, Fortschreibung von 2023 Arten- und Biotopschutz sowie Nationalparkplan 2023 Berchtesgaden
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Bay. Wald: §14 BayWaldNatPV; Nationalparkverwaltung, Maßnahmen des Nationalparkplans
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, in §4 BayWaldNatPVI, in §7 NLO-VO Berchtesgaden gemeinsames Biodiversitätsmonitoring der Nationalparke, jeweils liegen noch weitere Monitoringberichte zusätzlich vorhanden
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene NLP: Bayerischer Wald (Entwicklungs-NLP; 72% Kernzone) und Berchtesgadens (75% Kernzone) (Stand 2023, BfN) – Teil 3 Art 13 BayNatSchG: „Nationalparke sollen ergänzend zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Mindestfläche von 10 000 ha haben.“ – §15 kommunalen Nationalparkausschuss und einem Beirat §16 BayWaldNatPV – Einteilung in 2-4 Zonen: Bayerischer Wald (4 Zonen), Berchtesgaden (2 Zonen) 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, ist interessant für das 10% Ziel		
Gesamtbewertung Zone 2-3 Berchtesgaden: ist geeignet, die tatsächliche Eignung ist abhängig von personellen und finanziellen Kapazitäten		
Gesamtbewertung Zone 2-3: Bayerischer Wald ist bedingt geeignet, da es sich um einen Entwicklungs-NLP handelt		

Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BayNatSchG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §14 BayNatSchG und §1 VO des BSR
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Rahmenkonzept 2021-2030 (2023): sog. Leitprojekte mit themenspezifischen Maßnahmen, Entwicklungsprogramm, Ver- und Gebote
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung, fehlende Finanzierung und strategische Planung (Evaluierungsbericht 2013)
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Rhön: umfangreiches Forschungs- und Monitoringkonzept (2018) Berchtesgaden: unveröffentlichter Bericht zum Biodiv. Monitoring von 2020; Forschungsprojekt: Langzeitmonitoring Klimawandel und Biodiv (ab 2021)
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene BSR: Rhön und Berchtesgaden - Einteilung in 3 Zonen: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone (Art. 14 BayNatSchG) 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: bedingt geeignet, trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG; Teil 4 Art. 20 Bay-NatSchG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium tlw. erfüllt	Managementpläne teilweise vorhanden und einsehbar, 125 Pläne sind noch in Bearbeitung
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Zuständigkeiten Teil 4 Art. 22 BayNatSchG, über Vertragsnaturschutz (50% der Summe in N2K), da nicht alle MP vorliegen, kann die Umsetzung auch noch nicht erfolgt sein, sieben Regierungsbezirke und meist 1-2 zuständige Stellen
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring, da nicht alle MP vorliegen, kann auch ein Monitoring noch nicht erfolgt sein
Gesamtbewertung: bedingt geeignet, da nicht alle MP vorliegen		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.4 Brandenburg (BB)

Überprüfung der Managementkriterien für Brandenburg		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §8 BbgNatSchAG und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium tlw. erfüllt	z.T. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im §6 der jeweiligen Schutzgebiets-VO; Verbote und Gebote §4 und 5 in NSG-VO
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im BbgNatSchAG; ggf. Naturschutzfonds §33 BbgNatSchAG
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im BbgNatSchAG
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – §33 BbgNatSchAG: Stiftung Naturschutzfond – §33 (8) BbgNatSchAG: Naturwacht – §34 BbgNatSchAG: Naturschutzhelfer- und Helferinnen – §35 BbgNatSchAG: Naturschutzbeiräte 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet , die NSG-VO beinhalten z.T. relativ umfangreiche Ge- und Verbote sowie einige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Ein Zeitplan, Zuständigkeiten und ein Monitoring ist für die Umsetzung nicht festgelegt.		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §8 BbgNatSchAG; §3 NatPUOG Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	BNatSchG §§24; §8 BbgNatSchAG und §1 NatPUOG Schutzzone Ia und Ib betragen gemeinsam 50,1% der Fläche, wobei Ia direkt der natürlichen Entwicklung dient, Ib sobald eigentumsrechtliche Voraussetzungen geschaffen sind
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Nationalparkplan Unteres Odertal Band 1-3 (2014); Ge- und Verbote im §7 und 8§NatPUOG Verwaltung der Großschutzgebiete §32 BbgNatSchAG: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Zone II alle anderen Flächen, darunter HW-Schutz, Deich etc.
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, Dauerbeobachtung im NP-Plan gefordert; konkretes Konzept fehlt (außer N2K)
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener NLP: unteres Odertal (Entwicklungs-NLP 31% Kernzone) – Einteilung in 3 Zonen: Kernzone – und Pufferzone und Entwicklungszone §5 NatPUOG 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Zone 2-3: bedingt geeignet , da es sich um einen Entwicklungs-NLP handelt		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §8 BbgNatSchAG

2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §8 BbgNatSchAG; BSR – VO z.T. Planfestgestellte Maßnahmen aus anderen Planungen
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Pflege- und Entwicklungsplan
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung, vor allem Projekte die aus EU Förderungen entstehen z.T. Kernzone noch nicht vollständig; Suchräume definiert, Pflegezone nicht definiert (PEP BSR Flusslandschaft Elbe – BB); kontinuierlicher Stellenabbau (Evaluierungsbericht Schorfheide Chorin 2022)
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung; Aufgabenbeschreibung im Team; Monitoring eingeschränkt aufgrund von personellen und finanziellen Ressourcen (Evaluierungsbericht Spreewald 2012)
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene BSR: Schorfheide-Chorin, Spreewald, Flusslandschaft Elbe-Brandenburg – Einteilung in 4 Zonen: Kernzone, Pflege – und Entwicklungszone, Zone der harmonischen Kulturlandschaft, Regenerierungszone (Schorfheide-Chorin und Spreewald) 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege – und Entwicklungszone, Zone der harmonischen Kulturlandschaft, Regenerierungszone: bedingt geeignet, trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §14 BbgNatSchAG Sicherung als NSG oder Erh-VO (§14 BbgNatSchAG); wenn „alte“ Schutz-VO; Nennung Grenzen, Ziele und allg. Maßnahmen, 26 VO für 368 Gebiete
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementplan, fast alle vorhanden und öffentlich einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Verantwortlichkeit: oberste Naturschutzbehörde §14 BbgNatSchAG, 2x zuständige Stellen
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH-Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.5 Hessen (HE)

Überprüfung der Managementkriterien für Hessen		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; HeNatG §21 und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Verbote und Gebote in NSG-VO, keine konkrete Maßnahmenplanung in den untersuchten NSG; Vereinzelt sind Maßnahmen in den NSG-VO genannt, diese sind aber nicht direkt auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten und Lebensräumen ausgelegt
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im HeNatG; §26 (3) HeNatG: „Die Bewirtschaftungspläne werden von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellt und umgesetzt.“
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im HeNatG
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – § 9 HeNatG: Biodiversitätsstrategie – §10 HeNatG: Biodiversitätsbericht – §51 HeNatG: Naturschutzwacht – §57 HeNatG: Naturschutzbeiräte 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet , es sind keine Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §2 KellerEderNationPV HE 2020
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §21 HeNatG und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Nationalparkplan (2021)
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkamt
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkamt
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene NLP: Kellerwald-Edersee (88% Kernzone) – Einteilung in 3 Zonen (Naturzone, Entwicklungszone, Pflegezone) (§3 KellerEderNation PV) 		
Gesamtbewertung: geeignet , die tatsächliche Eignung ist abhängig von personellen und finanziellen Kapazitäten		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG; §3 NatSGRhönV
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG; §21 HeNatG und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Rahmenkonzept (2018)
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung, 12 Personen; z.T. über LIFE-Projekte und andere Förderprogramme, für spezielle Arten oder Lebensräume
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Länderübergreifendes Landschaftsmonitoring, Kernzonen Monitoringprogramm
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene BSR: Biosphärenreservat Rhön – Biosphärenreservat liegt in Hessen, Bayern und Thüringen 		

<ul style="list-style-type: none"> - Einteilung in 3 Zonen [Kernzone (Totalreservate), Entwicklungszone- und Pflegezone, Zone der harmonischen Kulturlandschaft] (§4) - Laut Evaluierungsbericht von 2013 (Aktualisierung erfolgt 2024) herrscht ein „großes Defizit systematischer naturschutzrelevanter Erhebungen“ (Evaluationsbericht; 2013; S.38) 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: bedingt geeignet , trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG; §31 HeNatG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementpläne vorhanden und einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeiten §31 HeNatG, eine zuständige Stelle
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Gesamtkonzept Naturschutz-Monitoring Hessen (2011), Bericht des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume (2019)
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem Bericht des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten (Nationaler FFH-Bericht 2019) sind von 99 Arten nur 26 im günstigen Erhaltungszustand und nur 7 von 45 LRT in einem günstigen Erhaltungszustand 		
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.6 Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Überprüfung der Managementkriterien für Mecklenburg-Vorpommern		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO in Anlage 2 des NatSchG MV sind umfangreiche gesetzl. Def. geschützten Biotope, rote Listen für den Artenschutz
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §2 und 22 NatSchAG M-V und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Verbote und Gebote in NSG-VO, keine konkrete Maßnahmenplanung in den untersuchten NSG
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im NatSchAG M-V; ggf. Kapitel 9 NatSchG MV Stiftung Umwelt und Naturschutz MV
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im NatSchAG M-V
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – Kapitel 9 §31 NatSchAG M-V Stiftung Umwelt. Und Naturschutz MV – §31 NatSchAG M-V Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege, Kreisnaturschutzbeauftragte – §31 NatSchAG M-V Naturschutzwarte (ehrenamtlich) 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet, es sind keine Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG; §3 NLP – VO z Vorpommersche Boddenlandschaft: Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	BNatSchG §24; §14 NatSchAG M-V und §1 NLP-VO (für alle drei NLP im Land)
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Nationalparkplan; §5 (2) NLP-VO „Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Gebote sowie zum Erhalt, Pflege und Entwicklung des Nationalparkes soll in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden“; Nationalparkplan Jasmund von 2014, Nationalparkplan Vorpommerschen Boddenlandschaft & Müritz jeweils von 2002
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung; §5 (2) NLP-VO „Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Gebote sowie zum Erhalt, Pflege und Entwicklung des Nationalparkes soll in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden“
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, im Organigramm verankert, Sachgebiete „Forschung und Monitoring“
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene NLP: Vorpommersche Boddenlandschaft (Entwicklungs-NLP 38% Kernzone), Müritz (82% Kernzone), Jasmund (87% Kernzone) – Unterteilung in 2-3 Schutzzonen (Nationalpark Jasmund = 3 Zonen, Vorpommersche Boddenlandschaft = 2 Zonen, Müritz Nationalpark = 3 Zonen) 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: Müritz und Jasmund sind geeignet, die tatsächliche Eignung ist abhängig von personellen und finanziellen Kapazitäten		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: Vorpommersche Boddenlandschaft ist bedingt geeignet, da es sich um einen Entwicklungs-NLP handelt		

Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG; §14 NatSchAG M-V; jeweilige BSR VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §14 NatSchAG M-V; jeweilige BSR VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	BSR. Elbe in §4 Rahmenkonzept; in Schaalsee und Südost-Rügen §5 (2) wird ein Pflege- und Entwicklungsplan gefordert, in der Praxis z.T. umgesetzt, wenn das Gebiet auch in GGB ist und Rahmenkonzept Süd-Ost Rügen von 2019, Rahmenkonzept von Schaalsee von 2018
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Biosphärenreservatsamt; BSR. Elbe in §4 Rahmenkonzept; in Schaalsee und Südost-Rügen §5 (2) wird ein Pflege- und Entwicklungsplan gefordert, in der Praxis z.T. umgesetzt, wenn das Gebiet auch in GGB ist und Rahmenkonzept Süd-Ost Rügen von 2019 Evaluierungsberichte weisen auf personelle Defizite hin, Personalstellen des BSR-Amtes sind nicht nur auf Biodiversität, sondern auch auf wirtschaftliche Interessen, Bildung und Forschung ausgerichtet.
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Biosphärenreservatsamt
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene BSR: Schaalsee, Südost-Rügen, Flusslandschaft Elbe M-V - Einteilung in 3 Zonen: Kernzone, Entwicklungs- und Pflegezone, Zone der harmonischen Kulturlandschaft 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: und Zone der harmonischen Kulturlandschaft bedingt geeignet, trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck (Erhaltungsziele) in der FFH-Richtlinie; §32 BNatSchG; §21 NatSchAG M-V
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementplanung Zuständigkeit Fachbehörde für Naturschutz §5 NatSchAG M-V; §9 Managementplanung der Natura 2000 – LVO M-V Fast alle öffentlich abrufbar, wenige noch in Bearbeitung
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeiten obere Naturschutzbehörde §5 NatSchAG M-V; 2x zuständige Stellen; 1x Natura 2000 Station (Neubrandenburg)
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
- Eine Natura 2000 Station ist etabliert (Neubrandenburg)		
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.7 Niedersachsen (NI)

Überprüfung der Managementkriterien für Niedersachsen		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §16 NatSchG und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium tlw. erfüllt	z.T. Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zum Teil vorhanden (bspw.: Niedersächsischer Mündungstrichter Elbe 2018; „Im Bergkamp“ von 1988); Verbote und Gebote in NSG-VO
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im NatSchG
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im NatSchG
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - §34NnatSchG: Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege - §35NnatSchG: Landschaftswacht 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet , die NSG-VO beinhalten z.T. relativ umfangreiche Ge- und Verbote sowie einige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Ein Zeitplan, Zuständigkeiten und ein Monitoring ist für die Umsetzung nicht festgelegt.		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG und jeweiliges Gesetz; Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §16 NatSchG; jeweiliges Gesetz
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Nationalparkplan als Ersatz für Landschaftsrahmenplan bzw. Landschaftsplan & Grünordnungsplan, im NLP-Gesetz festgelegt, siehe bspw. §11 NPGHarzNI
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung; Konzept für Schutz-, Pflege-, und Wiederherstellungsmaßnahmen; bspw. Managementmaßnahmenplan 2022 Niedersächsisches Wattenmeer
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	im NLP-Gesetz festgelegt; (§14 NPGHarzNI; §21 NWattNPG); Gebietsmonitoring
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene NLP: Niedersächsisches Wattenmeer (Entwicklungs-NLP 68,5% Kernzone), Harz (Entwicklungs-NLP 60% Kernzone) - Harz: Flächenanteile in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (gemeinsame Verwaltung im Staatsvertrag festgehalten) - Einteilung in Ruhezone, Zwischenzone, Erholungszone 		
Gesamtbewertung 1: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Zone 2-3: bedingt geeignet , da es sich um einen Entwicklungs-NLP handelt		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG; §4 NEIbtBRG; Ziele im Rahmenkonzept festgelegt (siehe Punkt 2.), abgestuftes Schutzkonzept nach Zonierung
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §18 NatSchG; §1 NEIbtBRG
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Rahmenkonzept Beispiel:

		§22 NelbtBRG Biosphärenreservatsplan erstellt von der Biosphärenreservatsverwaltung (2009 umgesetzt) §18 NelbtBRG „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kann die UNB im Einzelfallanordnen“
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung nach der Vorgabe der Maßnahmenpläne
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung; BSR – Gesetz bspw. §31 NelbtBRG Forschung; §32 NelbtBRG Dokumentation
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene BSR: Niedersächsische Elbtalau, Wattenmeer – Einteilung in 3 Gebietsteile (A, B, C) plus Naturdynamikbereiche in Gebietsteilen C (Kernzone) (Elbtalau) 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Zonen 2-4: bedingt geeignet , trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementpläne vorhanden und einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeit: oberste Naturschutzbehörde , ca. 10 Stellen für die Nature 2000 Gebiete
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.8 Nordrhein-Westfalen (NW)

Überprüfung der Managementkriterien für Nordrhein-Westfalen		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §50 LNatSchG NRW; jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium tlw. erfüllt	Verbote und Gebote in NSG-VO, eine Auflistung von Maßnahmen abrufbar, es fehlt aber ein umfassender Maßnahmenplan mit einer Zeitplanung und Zuständigkeiten
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO; §43 (1) LNatSchG NRW Schutzmaßnahmen, §23 (4) LNatSchG NRW „Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 3 Absatz 1 Nummer 2 den unteren Naturschutzbehörden [...]“
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im LNatSchG NRW
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – §40 LNatSchG NRW: Wildnisentwicklungsgebiete – §69 LNatSchG NRW: Naturschutzwacht – §70 LNatSchG NRW: Naturschutzbeiräte – §71 LNatSchG NRW: Biologische Stationen – §72 LNatSchG NRW: Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege „Die Förderung ist erforderlich zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen“ – Liste aller NSG abrufbar, keine NSG-VO abrufbar, aber in einer Datenbank viele ähnliche Informationen abrufbar 		
Gesamtbewertung: ungeeignet , es sind keine umfassenden Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG; §3 NP-VO Eifel
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §36 LNatSchG NRW; §1 NP-VO Eifel
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	§4 NP-VO Eifel Nationalparkplan (2008)
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, Maßnahmen des Nationalparkplans
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, Dauerbeobachtung
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener NLP: Eifel (75% Kernzone) – Einteilung in 2 Zonen gegliedert: Prozessschutzzone und Pflegezone 		
Gesamtbewertung Prozessschutzzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflegezone: geeignet , die tatsächliche Eignung ist abhängig von personellen und finanziellen Kapazitäten		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §37 LNatSchG NRW
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen		Es ist kein BSR ausgewiesen

4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾		Es ist kein BSR ausgewiesen
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾		Es ist kein BSR ausgewiesen
Es ist kein BSR in NW ausgewiesen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementpläne, alle online einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeit: oberste Naturschutzbehörde, mind. eine Stelle
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.9 Rheinland-Pfalz (RP)

Überprüfung der Managementkriterien für Rheinland-Pfalz		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §13 LNatSchG RP; jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Verbote und Gebote in NSG-VO, vereinzelt vorhanden bspw. von 1993-2004 Naturschutzgroßprojekt „Gewässersystem Rower und Nebenbäche – hier auch in NSG-VO als PEP bezeichnet
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Vereinzelt vorhanden, bspw. von 1993-2004 Naturschutzgroßprojekt „Gewässersystem Rower und Nebenbäche“; ggf. über §36 LNatSchG RP: Finanzhilfen des Landes
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im LNatSchG RP
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – §28 LNatSchG RP: Beiräte für Naturschutz – §29 LNatSchG RP: Beauftragte für Naturschutz – §32 LNatSchG RP: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz – §36 LNatSchG RP: Finanzhilfen des Landes 		
Gesamtbewertung: weniger ungeeignet , es sind höchstens vereinzelt Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG; §4 Hu/HochwNatPStVtr RP; Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §12 LNatSchG RP; §1 Hu/HochwNatPStVtr RP
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Nationalparkplan 2020
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	§20 Hu/HochwNatPStVtr RP: Aufgaben und Befugnisse des Nationalparkamtes, z.T. LIFE Projekte (NL-Plan Gebietsentwicklung, S. 33)
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkamt, Nationalparkplan 2020 Forschung und Monitoring
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener NLP: Hunsrück-Hochwald (seit 2015, Entwicklungs-NLP 49% Kernzone) – NLP hat Flächenanteile im Saarland und in Rheinland-Pfalz – Einteilung in 3 Zonen: Naturzone, Entwicklungszone, Pflegezone 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: bedingt geeignet , da es sich um einen Entwicklungsnationalpark handelt		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG; §4 BSR-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG; §13 LNatSchG RP; §1 BSR-VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	§13 (4) LNatSchG RP; §6 BSR-VO Handlungsprogramm; Ver- und Gebote in der BSR-VO
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	§6 BSR-VP (1) „Träger des Biosphärenreservats; §6 BSR-VO (4) „Das Land unterstützt den Träger des Biosphärenreservats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und fördert ihn institutionell sowie projektbezogen im Rahmen der zur Verfügung stehenden

		Haushaltsmittel.“; personelle und finanzielle Defizite im BR laut Evaluierungsbericht 2013
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	6 BSR-VP (1) Nr. 10 „die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Biosphärenreservats einschließlich Monitoring sowie Forschung [...]“
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesenes BSR: Pfälzerwald-Nordvogesen – Einteilung in 3 Zonen: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: bedingt geeignet , trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG; §17 LNatSchG RP
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; §17 LNatSchG RP; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Bewirtschaftungspläne vorhanden und einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	§17 LNatSchG RP: obere Naturschutzbehörde
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.10 Saarland (SL)

Überprüfung der Managementkriterien für Saarland		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; §16 SNG, jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §16 SNG; jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Verbote und Gebote in NSG-VO, keine konkrete Maßnahmenplanung; vereinzelt vorhanden (bspw. NSG-VO „Closenbruch“ 2015“ im Zusammenhang mit der FFH-MP)
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	§47 (3) „Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat als technische Fachbehörde neben den Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind, die Aufgabe 1. [...] 2. bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mitzuwirken und diese in Naturschutzgebieten sicherzustellen [...]“ vereinzelt vorhanden (bspw. NSG-VO „Closenbruch“ 2015“ im Zusammenhang mit der FFH-MP)
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	vereinzelt vorhanden (bspw. NSG-VO „Closenbruch“ 2015“ im Zusammenhang mit der FFH-MP)
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – §4 SNG Umweltbeobachtung – §38 SNG Örtliche Naturschutzbeauftragte – §42 SNG Landesbeirat für Landschaft – §43 Beiräte für Landschaft – §44 Rat für Nachhaltigkeit – §45 SNG Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Naturschutz – §46 SNG Saarländische Naturwacht 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet, es sind keine Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG; §17 SNG; §4 Hu/HochwNatPStVtr RP Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §12 LNatSchG RP; §1 Hu/HochwNatPStVtr RP
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Nationalparkplan 2020
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	§ 20 Hu/HochwNatPStVtr RP: Aufgaben und Befugnisse des Nationalparkamtes, z.T. LIFE-Projekte (NL-Plan Gebietsentwicklung, S. 33)
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkamt, Nationalparkplan 2020 Forschung und Monitoring
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener NLP: Hunsrück-Hochwald (seit 2015; Entwicklungs-NLP 49% Kernzone) – NLP hat Flächenanteile im Saarland und in Rheinland-Pfalz – Einteilung in 3 Zonen: Naturzone, Pflegezone, Entwicklungszone 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: bedingt geeignet, da es sich um einen Entwicklungs-NLP handelt		

Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG, §10 (2) SNG; BSR-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §10 (1) SNG; BSR-VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Rahmenkonzept v.a. Band 3: Aktionsplan
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Biosphärenzweckverband Bliesgau
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Biosphärenzweckverband Bliesgau mit 1-2 Personalstellen, Monitoringaktivitäten sind u.a. im Entwurf des „Bericht zur periodischen Überprüfung des UNSECO-Biosphärenreservats Bliesgau (2018) dargestellt
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesenes BSR: Bliesgau - Einteilung in drei Zonen: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: bedingt geeignet, trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG; §24 SNG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; §24 SNG; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementpläne vorhanden und einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeiten §14 oberste Naturschutzbehörde, 1-2 zuständige Stellen
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
Gesamtbewertung: geeignet		
Spez. Schutzgebiet: Wildnisgebiet „Urwald vor den Toren der Stadt“		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	§1 des Partnerschaftsvertrag: "Im Waldschutzgebiet jegliche Holznutzung einzustellen und die Entwicklung zu natürlichen Waldgesellschaften zuzulassen."
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§2 Partnerschaftsvertrag "unbefristete Zeit"
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Machbarkeitsstudie
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Ministerium, NABU Saarland und SaarForst Landesbetrieb
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Finanzierung durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz; Beta-For-Projekt der Uni Würzburg
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.11 Sachsen (SN)

Überprüfung der Managementkriterien für Sachsen		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; §14 SächsNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §14 SächsNatSchG; jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Verbote und Gebote in den untersuchten NSG-VO, keine konkrete Maßnahmenplanung
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im SächsNatSchG; ggf. über §3 Vertragsnaturschutz
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO oder im SächsNatSchG; ggf. über §3 Vertragsnaturschutz
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – §35 SächsNatSchG: Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen und Landschaftspflegeverbänden – §36 SächsNatSchG: Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz – §42 SächsNatSchG: Naturschutzbeiräte – §43 SächsNatSchG: Naturschutzdienst – §44 SächsNatSchG: Aus- und Fortbildungseinrichtung für Naturschutz und Landschaftspflege – §45 SächsNatSchG: Naturschutzfonds 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet , es sind keine Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG; §15 SächsNatSchG; §3 VO Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLP-VO)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §15 SächsNatSchG; §1 NLP-VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	§14 NLP-VO Nationalpark-Programm
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener NLP: Sächsische Schweiz (75% Kernzone) – Einteilung in 3 Zonen: Naturzone A, Naturzone B, Pflegezone – §17 NLP-VO: Fachliche Beratung – §18 NLP-VO: Nationalparkgemeinden 		
Gesamtbewertung Naturzone A: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflegezone: geeignet , die tatsächliche Eignung ist abhängig von personellen und finanziellen Kapazitäten		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG, §3 VO Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (BSR-VO)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §16 SächsNatSchG, §1 BSR-VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Rahmenkonzept; Pflege-, Entwicklungs- und Regenerierungspläne (PERN) in 8 Teilplänen von 2000-2016 und FFH-Managementplanung

4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	§16 (2) SächsNatSchG Reservatsverwaltung
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	§3 (2) 12. BSR-VO „der Durchführung einer kontinuierlichen ökologischen Grundlagenforschung und langfristigen Umweltbeobachtung, insbesondere unter Berücksichtigung der Wechselwirkung von Mensch und Landschaft“; Rahmenkonzept S. 2„: "Monitoring und Forschung dienen zur Dokumentation und Analyse [..]" und "Monitoring bestimmter Parameter oder verschiedener Organismengruppen“...]; Evaluierungsbericht von 2010-2015 liegt vor
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesenes BSR: Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft – Einteilung in 4 Zonen: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone/Harmonische Kulturlandschaft, Entwicklungszone/Regenerierungsbereich 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: ist bedingt geeignet , trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen [z.B. Errichtung von Windkraftanlagen zulässig und Zielsetzung entsprechend §25 (1)]		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG; §22 SächsNatSchG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; FFH-Richtlinie, §22 SächsNatSchG; jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementpläne vorhanden und einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeit: oberste Naturschutzbehörde, eine zuständige Stelle
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring Grobmonitoring, Präsenzmonitoring und Feinmonitoring der LRT und der Arten
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.12 Sachsen-Anhalt (ST)

Überprüfung der Managementkriterien für Sachsen-Anhalt		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §15 NatSchG LSA; jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium tlw. erfüllt	§16 (1) NatSchG LSA: Pflegekonzepte „Die für die Unterschutzstellung zuständige Naturschutzbehörde stellt Pflegekonzepte für Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler auf; sie kann Pflegekonzepte für Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile aufstellen. [...]“; in untersuchten NSG-VO keine systematischen Maßnahmenpläne; Verbote und Gebote in NSG-VO z.T. sind in den NSG-VO die FFH-Arten und LRT in den Schutzzweck aufgenommen bspw. NSG Oranienbaumer Heide (2014); weitere Beispiele in der Liste einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	§16 (1) NatSchG LSA: „[...]Sie [die zuständige Naturschutzbehörde] setzt die Pflegekonzepte um.“
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	§2 NatSchG LSA: „[...] 4. die Aufgaben des Landes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft wahrzunehmen, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.“
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – §3 NatSchG LSA: Naturschutzbeiräte, Naturschutzbeauftragte – §29 NatSchG LSA: Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet , es sind keine Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG, §3 NatPHHarzG ST 2005; Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §15 NatSchG LSA; §1 NatPHHarzG ST 2005
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	§11 NatPHHarzG ST 2005: Nationalparkplan; Nationalparkplan 2011
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	§11 NatPHHarzG ST 2005: Nationalparkplan; Umsetzung des Nationalparkplans von 2011 von der Nationalparkverwaltung
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	§11 NatPHHarzG ST 2005 Nationalparkplan „[...] durch Monitoring begleitet. [...]“; Gebietsmonitoring; §15 NatPHHarzG ST 2005 Dokumentation
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener NLP: Harz (Entwicklungs-NLP 60% Kernzone) – Flächenanteile in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (gemeinsame Verwaltung im Staatsvertrag festgehalten) – Einteilung in 3 Zonen: Kernzone, Entwicklungszonen, Nutzungszonen 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet , interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Entwicklungs- und Nutzungszone: bedingt geeignet , da es sich um einen Entwicklungsnationalpark handelt		

Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG, §20 NatSchG LSA: jeweilige BSR-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §1 jeweilige BSR-VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Rahmenkonzept: sog. Leitprojekte mit themenspezifischen Maßnahmen, Entwicklungsprogramm, Ver- und Gebote im
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung; bspw. §12 BSR-VO Drömling: Rahmenkonzept, versch. Förderprojekte
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung, z.T. in den BSR-VO verankert bspw. §8 BSR VO Drömling: Forschung und Dokumentation
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene BSR: Drömling, Flusslandschaft Elbe, Karstlandschaft Südharz (ohne UNSECO-Anerkennung) - Einteilung in 3-4 Zonen: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone; Zone der harmonischen Kulturlandschaft 		
Gesamtbewertung Kernzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone und Zone der harmonischen Kulturlandschaft: bedingt geeignet, trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; §23 NatSchG LSA; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium tlw. erfüllt	Managementpläne vorhanden und einsehbar , einige sind aber noch in Bearbeitung (ca. 20)
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Zuständigkeit: oberste Naturschutzbehörde, 2 zuständige Stellen
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
Gesamtbewertung: bedingt geeignet, da zum Teil noch keine MP vorliegen		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.13 Schleswig-Holstein (SH)

Überprüfung der Managementkriterien für Schleswig-Holstein		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; §13 LNatSchG SH und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Verbote und Gebote in den untersuchten NSG-VO, keine konkrete Maßnahmenplanung; §27 LNatSchG ermächtigt UNB, Maßnahmen festzulegen
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	vereinzelt vorhanden durch die §20 LNatSchG SH: Betreuung geschützter Gebiete bspw. „NSG Haseldorfer Binnenelbe“ betreut vom NABU oder das NSG „Godelniederung“ über den BUND. ggf. §56 LNatSchG SH: Finanzielle Förderung
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	§3a LNatSchG SH: Beobachtung von Natur und Landschaft „die Beobachtung dient auch der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Gesamtbewertung des Zustandes der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen. Die oberste Naturschutzbehörde stellt dazu einen Bericht zur biologischen Vielfalt auf. Die zuständige Naturschutzbehörde schreibt die Roten Listen fort.“
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – §20 LNatSchG SH: Betreuung geschützter Gebiete – §41 LNatSchG SH: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein – §43 LNatSchG SH: Landesbeauftragte für Naturschutz – §44 LNatSchG SH: Beiräte und Kreisbeauftragte – §45 LNatSchG SH: Naturschutzdienst – §47 LNatSchG SH: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet, es sind keine Maßnahmenpläne vorhanden		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tw. erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG; §2 Nationalparkgesetz NPG; Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG; §1 Nationalparkgesetz NPG
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Ein eigenständiger Nationalparkplan ist nicht vorhanden, er wird in dem Fall durch den trilateralen Wattenmeerplan (2010) ersetzt
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, Umsetzung des Wattenmeerplans
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring*	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, trilaterales Monitoring- und Gesamtbewertungs-Programm
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener NLP: Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Entwicklungs-NLP 35% Kernzone) – Einteilung in 2 Zonen: Naturzone und Pflege- und Entwicklungszone 		
Gesamtbewertung Naturzone: geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: bedingt geeignet, da es sich um einen Entwicklungs-NLP handelt		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG, jeweilige BSR-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG; §14 LNatSchG SH; jeweilige BSR-VO

3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	trilateraler Wattenmeerplan; Rahmenkonzept Pellworm, sektorale Managementpläne
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung „[...] insgesamt wird die Arbeit aufgrund der Aufgaben- und Personalverdichtung immer schwieriger“ (Evaluierungsbericht 2014)
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Biosphärenreservatsverwaltung
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene BSR: Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen; Flusslandschaft Elbe – Einteilung in 3 Zonen: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone 		
Gesamtbewertung Kernzone: ist geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: ist bedingt geeignet, trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; §22 LNatSchG SH; FFH-Richtlinie; jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementpläne vorhanden und einsehbar (aus <i>technischen Gründen konnten nicht alle MP eingesehen werden</i>); §27 LNatSchG SH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeit: oberste Naturschutzbehörde, 1-2 zuständige Stellen
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.14 Thüringen (TH)

Überprüfung der Managementkriterien für Thüringen		
Naturschutzgebiete (NSG)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §23 BNatSchG; jeweilige NSG-VO
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§23 BNatSchG; ThürNatG §9 und jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	Verbote und Gebote in NSG-VO, Vereinzelt sind Maßnahmen in den NSG-VO genannt, diese sind aber nicht direkt auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten und Lebensräumen ausgelegt
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO und auch nicht im ThürNatG beschrieben
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt	nicht vorhanden in den untersuchten NSG-VO und auch nicht im ThürNatG beschrieben, z.T. Beringung von Vögeln für wiss. Zwecke
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – Vereinzelt sind Maßnahmen in den NSG-VO genannt, diese sind aber nicht direkt auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten und Lebensräumen ausgelegt – §27 ThürNatG: Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz – §28 ThürNatG: Beauftragte für Naturschutz 		
Gesamtbewertung: weniger geeignet , die NSG-VO beinhalten z.T. relativ umfangreiche Ge- und Verbote sowie einige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Ein Zeitplan, Zuständigkeiten und ein Monitoring ist für die Umsetzung nicht festgelegt.		
Nationalparke (NLP)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium tlw. erfüllt	Schutzzweck §24 BNatSchG; §2 ThürNPHG 2020; Entwicklungsnationalpark, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche)
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§24 BNatSchG, §9 ThürNatG und ThürNPHG 2020
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Nationalparkplan (2023)
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans umsetzen
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Nationalparkverwaltung, in §6 ThürNPHG Informations- und Bildungsarbeit festgelegt; (Der Evaluierungsbericht des Nationalparkkomitees aus dem Jahr 2013 beschreibt erhebliche Defizite. Eine Aktualisierung des Berichts ist für Ende 2024 vorgesehen. Da die Evaluierung 10 Jahre alt ist und weitere Recherchen auf ein Monitoring hindeuten, wird das Kriterium vorerst als erfüllt bewertet.)
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener NLP: Hainich (94% Kernzone) – Einteilung in 2 Zonen (§4 ThürNPHG) 		
Gesamtbewertung: geeignet		
Biosphärenreservate/ Biosphärenregionen (BSR)		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §25 BNatSchG; §2 ThürBRThWVO sowie ThürBR-VO Rhön
2. Rechtl. Gebietssicherung	Kriterium erfüllt	§25 BNatSchG, §9 ThürNatG und ThürBRThWVO, sowie ThürBR-VO Rhön

3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Rahmenkonzepte; Ver- und Gebote in den BSR-VO
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium tlw. erfüllt	§9 ThürBR-VO Rhön: Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung §6 ThürBRThWVO: Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung
5. Voraussetzung für wiss. Fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Umfangreiches Forschungs- und Monitoringkonzept (2018)
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesene BSR: Biosphärenreservat Rhön, Thüringer Wald – Einteilung in 3 Zonen: Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone 		
Gesamtbewertung Kernzone (Kernzone): ist geeignet, interessant für das 10% Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie		
Gesamtbewertung Pflege- und Entwicklungszone: ist weniger geeignet, trotz des Schutzstatus besteht ein hoher Druck durch andere Nutzungen		
FFH-Gebiete		
Kriterium	Bewertung	Kommentar
1. Definierte Schutzziele	Kriterium erfüllt	Schutzzweck §32 BNatSchG; §16 ThürNatG
2. Rechtl. Gebietsicherung	Kriterium erfüllt	§32 BNatSchG; FFH-Richtlinie, jeweilige VO
3. Vorhandensein von Maßnahmenplänen	Kriterium erfüllt	Managementpläne vorhanden und einsehbar
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	Kriterium erfüllt	Zuständigkeiten §16 ThürNatG; 12 Natura 2000 Stationen
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	Kriterium erfüllt	Art 11 FFH Richtlinie „allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes; Bundesstichprobenmonitoring, Landesstichprobenmonitoring, Präsenzmonitoring
weitere länderspezifische Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie		
<ul style="list-style-type: none"> – Nach dem Bericht des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten sind (Bericht zur Lage der Natur in Thüringen 2019) sind 76% der LRT in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand & 66% der Arten befinden sich in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand – Etablierung von 12 Natura 2000 Stationen mit einem Kompetenzzentrum, die die Stationen koordiniert, Finanzierung läuft über das Land Thüringen vgl.: Link 		
Gesamtbewertung: geeignet		

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

4.15 Tabellarische Zusammenfassung der Überprüfung der Managementkriterien

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Bewertungen der angewendeten Kriterien in den Bundesländern, wobei jeweils das „schlechteste“ Kriterium bestimmend ist, d.h. eine unzureichende Bewertung eines Kriteriums kann nicht durch gute Bewertungen anderer Kriterien ausgeglichen werden.

Naturschutzgebiete: 4% der Landesfläche														
1. Definierte Schutzziele	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2. Rechtl. Sicherung	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Maßnahmenpläne	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Gesamtbewertung		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nationalpark: 0,6% der Landesfläche														
1. Definierte Schutzziele	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2. Rechtl. Sicherung	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Maßnahmenpläne	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Gesamtbewertung		+/-	+/-	+/-	+	+/-	+/-	+	+/-	+/-	+	+/-	+/-	+/-

Biosphärenreservate: 3,9 % der Landesfläche														
1. Definierte Schutzziele	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2. Rechtl. Sicherung	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Maßnahmenpläne	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Gesamtbewertung		+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-		+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-
FFH-Gebiete: 9,4 % der Landesfläche														
1. Definierte Schutzziele	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2. Rechtl. Sicherung	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Maßnahmenpläne	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen ¹⁾	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring ¹⁾	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Gesamtbewertung		+	+/-	+	+	+	+	+	+	+	+	+/-	+	+

grün = Kriterium erfüllt; gelb = Kriterium tw. erfüllt; rot = Kriterium nicht bzw. vereinzelt erfüllt; grau = nicht bewertbar

¹⁾ Die Validität ist aufgrund der Stichprobengröße und der Verfügbarkeit von Informationen eingeschränkt

5 Bewertung der Ausgangssituationen; Aufzeigen von Defiziten und Handlungsempfehlungen

Basierend auf der Analyse und den Ergebnissen aus Kapitel 4 wird nun für jede Schutzgebietskategorie eine Zusammenfassung erstellt. Nach einer kurzen Vorstellung der Schutzgebietskategorie erfolgt die Zusammenfassung tabellarisch.

Der erste Tabellenabschnitt gibt einen Überblick über die Bewertung der einzelnen Bundesländer. Zur Verdeutlichung des Erfüllungsgrades der Bewertungskriterien werden Farbkategorien verwendet:

- Grün = Kriterium erfüllt
- Gelb = Kriterium teilweise erfüllt
- Rot = Kriterium nicht bzw. nur vereinzelt erfüllt
- Grau = Kriterium nicht bewertbar

Anschließend wird die Ausgangssituation für jede Schutzgebietskategorie kurz und prägnant stichpunktartig bewertet. Daraus ergeben sich Defizite, die in der nächsten Zeile aufgeführt sind. Zur Behebung der Defizite wurden Handlungsempfehlungen in vier Themenfeldern formuliert: Organisatorische Rahmensetzung, Rechtliche Sicherung, Schutzgebietsmanagement und Maßnahmenumsetzung. Nicht alle Handlungsempfehlungen lassen sich direkt aus den Defiziten ableiten. Einige wurden durch die Erfahrungen und Kenntnisse der Arbeitsgemeinschaft ergänzt. Die Handlungsempfehlungen werden in Kapitel 6 näher erläutert.

In der letzten Zeile der folgenden Tabellen finden sich Best-Practice-Beispiele, die aus der Befragung der NABU-Landesverbände hervorgegangen sind und zum Teil auf Best-Practice-Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft beruhen. Es handelt sich dabei jeweils um ein Beispiel aus der Praxis, das zeigen soll, dass es in Deutschland bereits eine Vielzahl von guten Beispielen dafür gibt, wie Naturschutz funktionieren kann.

Die einzelnen Schutzgebietskategorien steuern unterschiedliche Flächenbeiträge zur Erfüllung des 30%-Ziels bei, wobei auch die Flächenanteile in den Bundesländern z.T. stark variieren.

5.1 Naturschutzgebiete

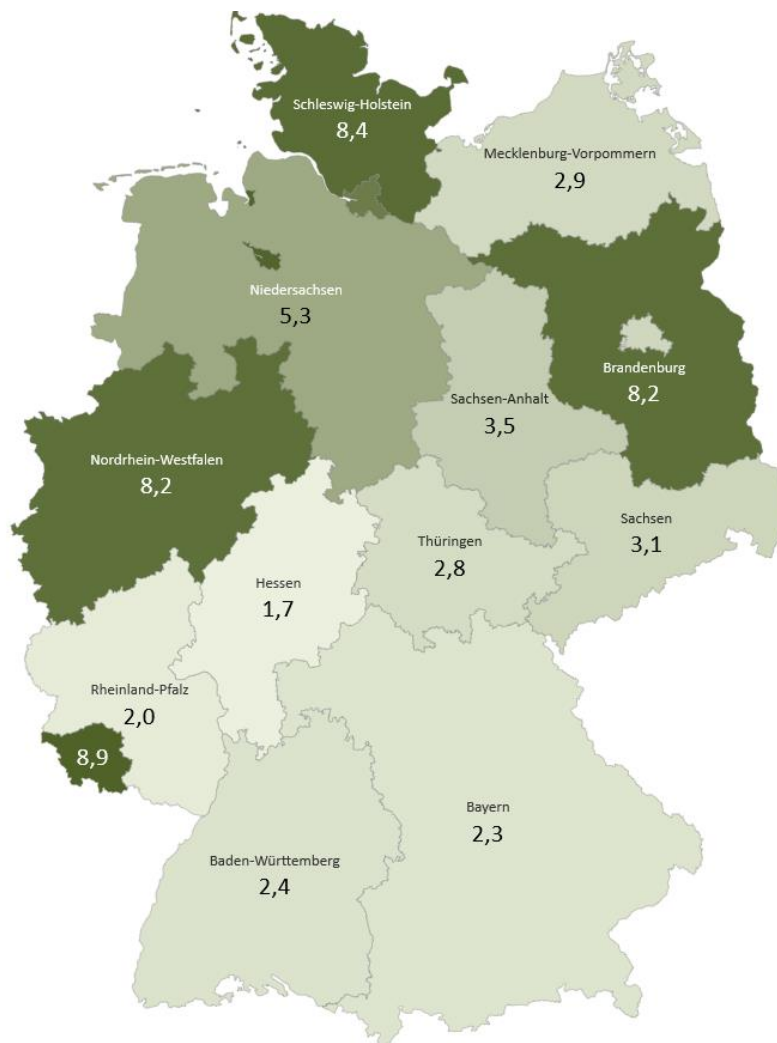


Abbildung 2: Flächenanteil NSG an der Landesfläche (%³) (Quelle: BFN 2020)

Naturschutzgebiete gehören neben den Nationalparks zu den am strengsten geschützten Gebieten. Ihre Zerstörung oder Veränderung ist untersagt, um einen besonderen Schutz von Lebensräumen und den darin wildlebenden Pflanzen- und Tierarten zu gewährleisten. Naturschutzgebiete können auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit oder besonderen Schönheit ausgewiesen werden. Die Ausweisung von NSGs wird in der NSG-VO im Paragraphen zum Schutzzweck begründet. Darauf aufbauend werden in den folgenden Paragraphen Verbote und Gebote aufgestellt.

Es ist untersagt, Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

³Quelle: BFN Stand 2020: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/naturschutzgebiete-deutschland> (zuletzt eingesehen am 10.03.2024)

Tabelle 3: Defizite und Handlungsempfehlungen NSG

Naturschutzgebiete: 4% der Landesfläche														
1. Definierte Schutzziele	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2. Rechtl. Sicherung	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Maßnahmenpläne	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen*	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring*	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
grün = Kriterium erfüllt; gelb = Kriterium tlw. erfüllt; rot = Kriterium nicht bzw. vereinzelt erfüllt; grau = nicht bewertbar														
Bewertung der Ausgangssituation: <ul style="list-style-type: none"> – NSG haben eine Verordnung, die einen konservativen Naturschutz beschreiben, d.h. sie besteht aus der Gebietsabgrenzung, dem Schutzzweck (Schutzobjekten) und den Ge- und Verboten – Eine Maßnahmenplanung im Sinne eines Managementplans mit aufgelisteten Maßnahmen, einer Zeitplanung, Zuständigkeiten und einem Monitoring und/oder zyklischen Fortschreibung ist nicht vorhanden – Es gibt keine Verwaltung mit personellen und finanziellen Kapazitäten, um das Schutzgebietsmanagement durchzuführen – Die Zuständigkeit liegt bei den Naturschutzbehörden – In BW, BB, NI und SH sind bei den untersuchten NSG-VO Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen festgeschrieben zusätzlich zu den Ver- und Geboten – Es zeigt sich, dass jüngere NSG-Verordnungen (ca. <10 Jahre) den Biodiversitätsschutz stärker berücksichtigen (stichprobenhaft sind mehr Ver- und Gebote beschrieben) 														
Festgestellte Defizite: <ul style="list-style-type: none"> – Keine Maßnahmenplanung vorhanden, folglich keine Umsetzung der Maßnahmen oder ein Monitoring vorhanden – Es gibt keine Verwaltung mit personellen und finanziellen Kapazitäten, um das Schutzgebietsmanagement durchzuführen – wenig Pufferzonen um die NSG-Gebiete (z.B. Nährstoffeintrag von den umliegenden Ackergebieten) – NSG-VO zum Teil veraltet, so dass der Schutzzweck nicht mehr effektiv gewährleistet werden kann bzw. sich der Schutzzweck ggf. bereits verändert hat und neu bewertet werden müsste. 														
Handlungsempfehlungen nach Themenfeld: <ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Rahmensetzung (vgl. Kapitel 6.1) <ul style="list-style-type: none"> ○ Verlässliche Netzwerke etablieren bspw. über den Vertragsnaturschutz Verwaltungen für NSG schaffen, um NSG zu sichern ○ Ausreichende finanzielle und personelle Kapazitäten für Einhaltung rechtlicher Sicherung, Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring sicherstellen – Rechtliche Sicherung (vgl. Kapitel 6.2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollständigkeit der Rechtlichen Sicherung überprüfen ggf. „salvatorische Klausel“ einfügen ○ Aktualität (Schutzzweck) der VO sicherstellen – Schutzgebietsmanagement (vgl. Kapitel 6.2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Synergien von Kooperationen nutzen (bspw. NRW: über die biologischen Stationen) ○ Verankerung der Maßnahmenplanung inkl. Zeitplanung und Zuständigkeiten in den VO (bspw. Niedersachsen: NSG Mündungstrichter der Elbe) ○ NSG-Flächen deren Betreuung nicht durch NLP/BSR/NP-Verwaltungen sichergestellt ist, sollten die Betreuung über bspw. Vertragsnaturschutz sichergestellt bekommen ○ ggf. Regeln für die Wirtschaft in den NSG-VO verankern (bspw. BW NSG Pflanzquellen) ○ ggf. Standardisierte Dokumente zur Grundsicherung etablieren, die bedarfsweise bzw. nach verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten angepasst und fortgeschrieben werden können 														

<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung von Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.4) <ul style="list-style-type: none"> o Einbindung von NGO's, Ehrenamtlichen etc. klar regeln o Klare Priorisierung der Dringlichkeit von Maßnahmen (Ziel Biodiversität), um unumkehrbare Entwicklungen/Verluste zu verhindern
<p>Best Practice</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baden-Württemberg: <ul style="list-style-type: none"> o NSG "Wollmatinger Ried-Untersee-Gnadensee" - Arten: <ul style="list-style-type: none"> o Flachwasserzone, Feherröhricht, Pfeifengras-Streuwiesen mit zahlreichen, konkreten Zielarten insbesondere Vögel, Libellen, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Pflanzen - Warum ist es beispielhaft geschützt? <ul style="list-style-type: none"> o Europadiplom des Europarats - Finanzierung/Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> o Das NABU-Bodenseezentrum ist vom Land Baden-Württemberg mit der Betreuung des Schutzgebiets beauftragt. Das Land stellt für die fachliche Betreuung von insgesamt 28 Schutzgebieten mit 3.000 ha Gesamtfläche jährlich 218.000 € zur Verfügung. Diese Mittel werden durch ca. 100.000 € eigener sowie Projektgelder ergänzt. Im NABU-Bodenseezentrum arbeiten 5 Hauptamtliche, 7 Freiwillige sowie ca. 20 Ehrenamtliche in der Schutzgebietsbetreuung.

5.2 Nationalparke

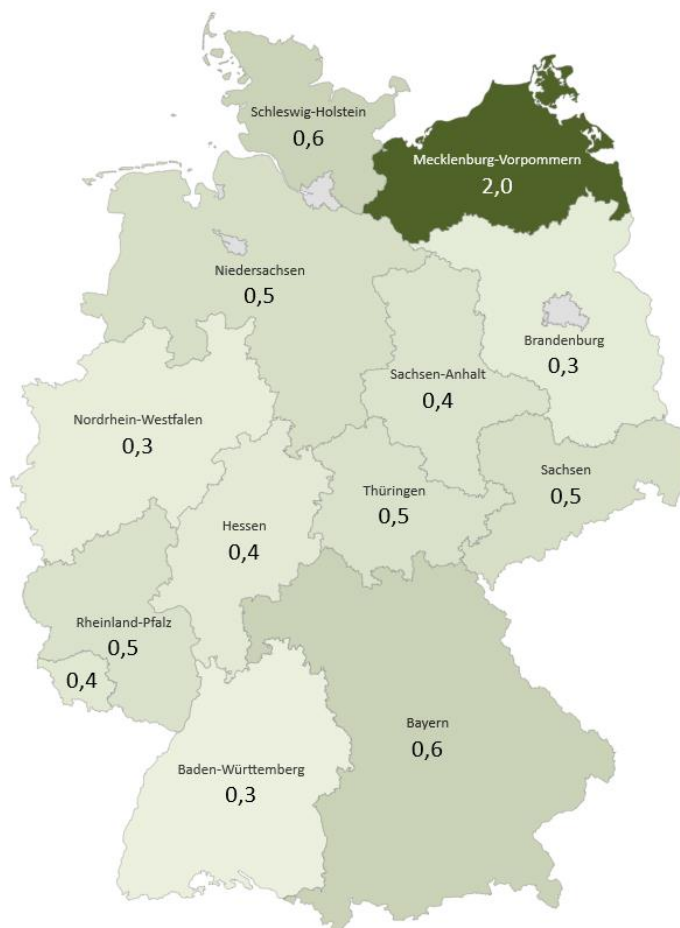


Abbildung 3: Flächenanteil NLP an der Landesfläche (%)⁴

⁴Quelle: BFN Stand 2022: <https://www.bfn.de/nationalparke> (zuletzt eingesehen am 15.05.2024), Landesfläche der Bundesländer: <https://www.statistikportal.de/de/bevoelkerung/flaeche-und-bevoelkerung> (zuletzt eingesehen am 17.05.2024)

Nationalparke sind großflächige Schutzgebiete von nationaler Bedeutung. Ihr Hauptzweck besteht darin, natürliche Lebensräume und die Artenvielfalt zu schützen, zu fördern und zu erforschen. Deutschland verfügt derzeit über 16 Nationalparke, die eine Vielzahl von Landschaften und Lebensräumen mit einer Gesamtfläche über 1 Millionen Hektar abdecken. Das entspricht etwa 0,6% der deutschen Landesfläche. Der Bayrische Wald wurde 1970 als erster Nationalpark Deutschlands ausgewiesen. Der Nationalpark Jasmund in Mecklenburg-Vorpommern ist mit 3.070 Hektar der kleinste Nationalpark Deutschlands. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer weist mit über 440.000 Hektar die größte Fläche auf, wobei 99,5% davon Wasserfläche sind.

Die Ausweisung von Nationalparks erfolgt durch die Bundesländer in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Abbildung 3 zeigt die Flächengröße der Nationalparke in Deutschland sowie den Anteil an Naturdynamikzonen, der für die Anerkennung nach internationalen Kriterien der IUCN bei mind. 75 % liegen muss.

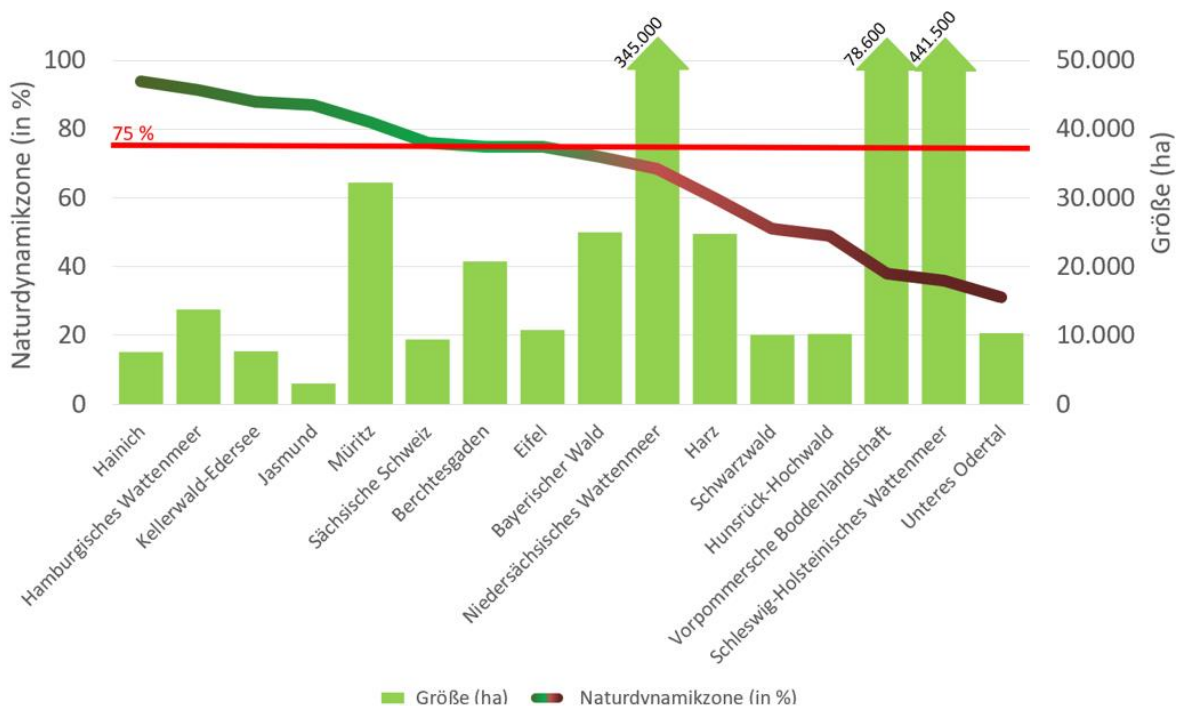


Abbildung 4: Nationalparke in Deutschland nach Flächengröße (ha) und Naturdynamikzone (%)

Die meisten (9/16) deutschen Nationalparke sind noch sogenannte „Entwicklungsnationalparke“, die erst teilweise die Kriterien für eine ungestörte Naturentwicklung erfüllen (<75% Kernzone). Innerhalb von 20 bis 30 Jahren sollen jedoch durch Managementpläne und Maßnahmen die Voraussetzungen geschaffen werden, um den natürlichen Abläufen Vorrang einzuräumen.

Tabelle 4 Defizite und Handlungsempfehlungen NLP

Nationalpark: 0,6% der Landesfläche														
1. Definierte Schutzziele	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2. Rechtl. Sicherung	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Maßnahmenpläne	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen*	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring*	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
grün = Kriterium erfüllt; gelb = Kriterium tlw. erfüllt; rot = Kriterium nicht bzw. vereinzelt erfüllt; grau = nicht bewertbar														
Bewertung der Ausgangssituation: <ul style="list-style-type: none"> NLP sind im BNatSchG, in den Landesnaturschutzgesetzen sowie in den jeweiligen NLP-VO gesetzlich unbefristet gesichert Es gibt in allen NLP einen Nationalparkplan mit Maßnahmen, Zeitplänen, Zuständigkeiten und einem vorgesehenen Monitoring In jedem NLP gibt es eine Verwaltung mit personellen und finanziellen Kapazitäten, um das Schutzgebietsmanagement durchzuführen Es sind alle NLP international der IUCN (Kategorie II) zertifiziert, auch wenn sie noch nicht alle Kriterien erfüllen (vgl. Entwicklungsnationalpark) Es gibt eine zyklische Überprüfung der NLP über ein Evaluierungskomitee (ca. alle 10 Jahre) 														
Festgestellte Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Viele NLP sind Entwicklungsnationalparke, d.h. unter 75% der Fläche ist Kernzone (reine Prozessschutzfläche) regulatorischen und pflegerische Eingriffe stehen dem Prozessschutz entgegen Wildtiermanagement steht zum Teil dem Prozessschutz entgegen Zum Teil ist das Gebietsmonitoring defizitär Zum Teil sind Nationalparkpläne oder andere Dokumente veraltet 														
Handlungsempfehlungen: <ul style="list-style-type: none"> Organisatorische Rahmensetzung (vgl. Kapitel 6.1) <ul style="list-style-type: none"> Verlässliche Netzwerke etablieren zwischen NGO's, Nutzenden und der Verwaltung Ausreichende finanzielle und personelle Kapazitäten für Einhaltung rechtlicher Sicherung, Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring sicherstellen Rechtliche Sicherung (vgl. Kapitel 6.2) <ul style="list-style-type: none"> Vollständigkeit der Rechtlichen Sicherung überprüfen ggf. „salvatorische Klausel“ einfügen Aktualität des Rechtsdokumentes sicherstellen Schutzgebietsmanagement (vgl. Kapitel 6.2) <ul style="list-style-type: none"> Synergien von Kooperationen nutzen Entwicklungsnationalparke benötigen einen Maßnahmenplan mit Zeitplan, Zuständigkeiten um die Übergangszeit auf 20-30 Jahre zu begrenzen, um den IUCN-Anforderungen zu entsprechen (>75% Prozessschutz) Umsetzung von Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.4) <ul style="list-style-type: none"> Einbindung von NGO's, Ehrenamtlichen etc. klar regeln Den Naturschutz in den Vordergrund stellen bspw. die Kernzonen-Anteil und damit die Biodiversität effektiv zu erhöhen Klare Priorisierung der Dringlichkeit von Maßnahmen (Ziel Biodiversität), um unumkehrbare Entwicklungen/Verluste zu verhindern Hinweise der Nationalpark Komitee-Berichte umsetzen (Ende 2024 soll die Fortschreibung vorliegen; Quelle: Pressemitteilung vom 01.02.2023 „Evaluierung des Nationalparks Hainich“) 														
Best Practice <ul style="list-style-type: none"> Hessen: 														

- Nationalpark Kellerwald - Edersee
- **Arten:**
 - Arten alter Wälder
- **Warum ist es beispielhaft geschützt?**
 - Prozessschutz ist eindeutig. In anderen Schutzgebieten und EU-Schutzgebieten ständig Streit wegen zu starker Landnutzung (v.a. Forstwirtschaft)
- **Finanzierung/Umsetzung:**
 - Etat im Land

5.3 Biosphärenreservate

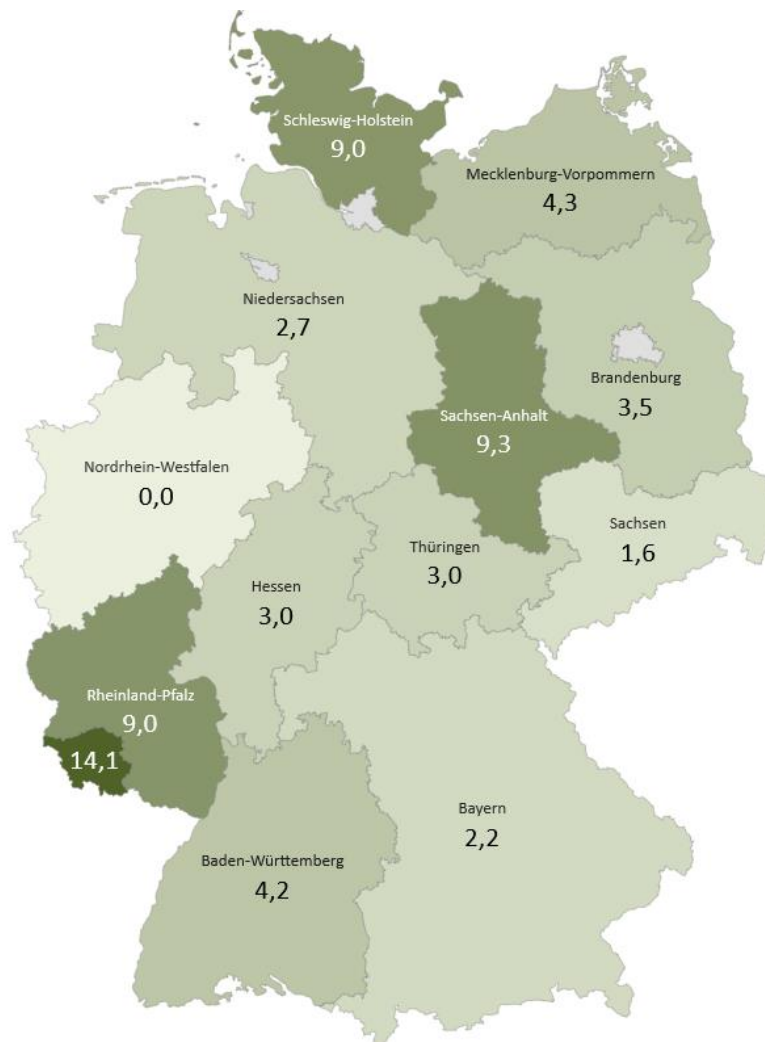


Abbildung 5: Flächenanteil BSR an der Landesfläche (%)⁵

Gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG sind Biosphärenreservate geschützte und zu entwickelnde großräumige Gebiete. Ihr Zweck besteht darin, charakteristische Landschaftstypen zu erhalten und zu entwickeln sowie die historisch gewachsene Vielfalt von Arten und Biotopen zu bewahren. Sie dienen auch als Testfelder für umweltschonende Wirtschaftsweisen. Seit

⁵BFN Stand 2023: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/biosphaerenreservate-deutschland>, Landesfläche der Bundesländer: <https://www.statistikportal.de/de/bevoelkerung/flaeche-und-bevoelkerung> (zuletzt eingesehen am 17.05.2024)

1976 erkennt die UNESCO Biosphärenreservate im Rahmen des Programms 'Der Mensch und die Biosphäre' (MAB) an. Diese Biosphärenreservate sollen eine ausgewogene Beziehung zwischen Menschen und der Biosphäre fördern. Weltweit gibt es 714 solcher Gebiete in 129 Ländern. Gemäß den Internationalen Leitlinien für das Weltnetz haben Biosphärenreservate drei Hauptfunktionen: Schutz, Entwicklung und logistische Unterstützung für Umweltprojekte und Forschung. In Deutschland wurden nationale Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten festgelegt. Die Gesamtfläche der 18 deutschen Biosphärenreservate beträgt 2.028.346 Hektar, was etwa 3,9 % der Landfläche Deutschlands entspricht. Die UNESCO hat bisher 16 der 18 deutschen Biosphärenreservate anerkannt. Im Jahr 1979 wurden Steckby-Lödderitzer Forst und Vessertal (heute: Thüringer Wald) als erste Biosphärenreservate in Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 5: Defizite und Handlungsempfehlungen BSR

Biosphärenreservat: 3,9% der Landesfläche														
1. Definierte Schutzziele	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2. Rechtl. Sicherung	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Maßnahmenpläne	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW*	RP	SL	SN	ST	SH	TH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen*	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW*	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring*	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW*	RP	SL	SN	ST	SH	TH
grün = Kriterium erfüllt; gelb = Kriterium tlw. erfüllt; rot = Kriterium nicht bzw. vereinzelt erfüllt; grau = nicht bewertbar														
Bewertung der Ausgangssituation: <ul style="list-style-type: none"> - BSR sind im BNatSchG, in den Landesnaturschutzgesetzen sowie in den jeweiligen BSR-VO gesetzlich unbefristet gesichert - Es gibt in allen BSR einen Rahmenkonzept mit Maßnahmen, Zeitplänen, Zuständigkeiten und einem vorgesehenen Monitoring - Es gibt in allen BSR eine Verwaltung mit personellen und finanziellen Kapazitäten, um das Schutzgebietsmanagement durchzuführen - Es sind 16 von 18 BSR international ausgezeichnet (MAB) 														
Festgestellte Defizite: <ul style="list-style-type: none"> - Zu starker Nutzungsdruck ist für die Biodiversität negativ bspw. sind die Ausweisung von Flächen für die Windkraft zugelassen (vgl.: Nationale Naturlandschaften e.V.) 														
Handlungsempfehlungen: <ul style="list-style-type: none"> - Organisatorische Rahmensetzung (vgl. Kapitel 6.1) <ul style="list-style-type: none"> o Klare Zuständigkeiten und Abläufe vereinbaren, dabei auf kurze Wege achten (Entscheidungen, die ein Schutzgebiet betreffen, sollten orts- und zeitnah getroffen werden) o Kooperation/Abstimmung mit (Landes-) Forst, da Waldflächen oftmals bedeutsam o Ausreichende finanzielle und personelle Kapazitäten für Einhaltung rechtlicher Sicherung, Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring sicherstellen - Rechtliche Sicherung (vgl. Kapitel 6.2) <ul style="list-style-type: none"> o Keine Empfehlungen - Schutzgebietsmanagement (vgl. Kapitel 6.2) 														

<ul style="list-style-type: none"> ○ Den Naturschutz mehr in den Vordergrund stellen bspw. die Kernzonen-Anteil und damit die Biodiversität effektiv zu erhöhen – Umsetzung von Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.4) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einbindung von NGO's, Ehrenamtlichen etc. klar regeln ○ Klare Priorisierung der Dringlichkeit von Maßnahmen (Ziel Biodiversität), um unumkehrbare Entwicklungen/Verluste zu verhindern
<p>Best Practice</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mecklenburg-Vorpommern: <ul style="list-style-type: none"> ○ BSR Südost-Rügen – Arten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Uferschwalbe, Haselmaus – Warum ist es beispielhaft geschützt? <ul style="list-style-type: none"> ○ intensive Betreuung durch hauptamtliches Personal, relativ viel personelle Kapazität (ca. 30 Personen inkl. Ranger) für die Fläche des BSR ○ gute Zusammenarbeit mit der Naturschutzwacht (Rangern) ○ Ranger haben viel Erfahrung, kennen das Gebiet, wichtige Schnittstelle zw. Verwaltung und der Praxis – Finanzierung/Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung von Maßnahmen orientieren sich meist an den Förderkulissen (z.B. Danone-Förderprojekt „Birkenmoorstau“) ○ FFH-Managementpläne sind vorhanden und sind vorteilhaft ○ Die NSG-Gebiete werden eher konservativ betreut (Ge- und Verbote; selten Maßnahmen)

5.4 FFH-Gebiete

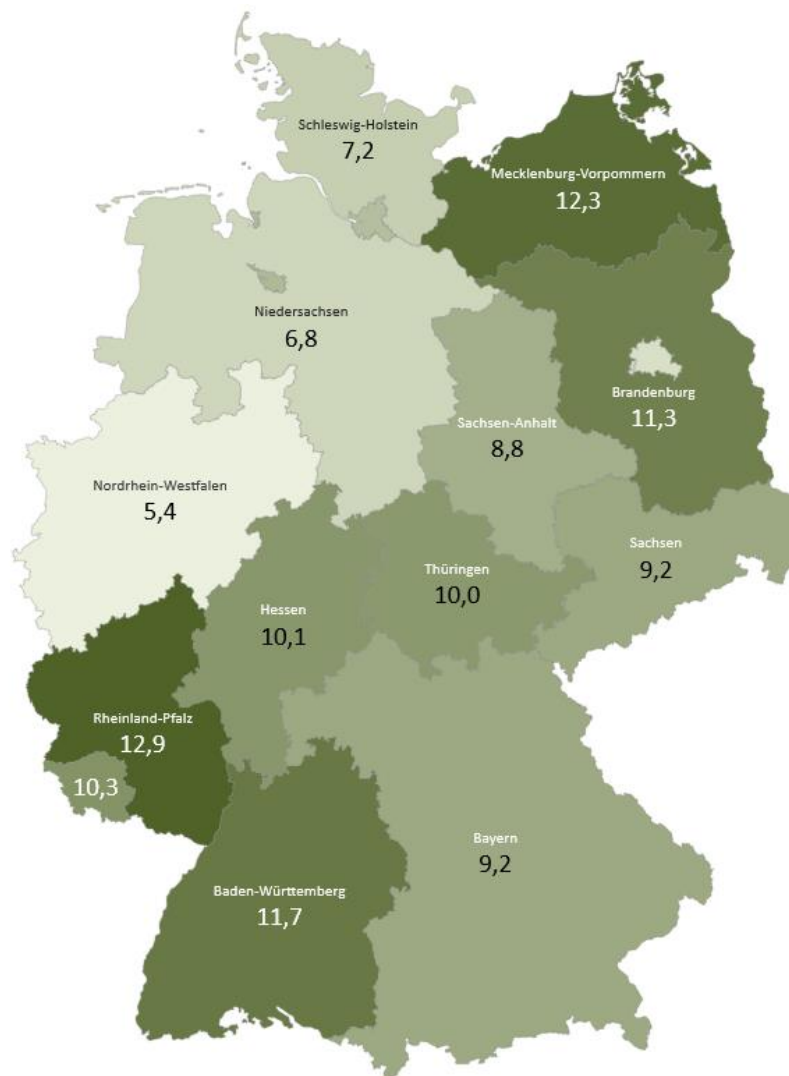


Abbildung 6: Flächenanteil FFH-Gebietsmeldungen an der Landesfläche (%)⁶

In Deutschland bilden FFH- und Vogelschutzgebiete das zusammenhängende Netzwerk Natura 2000 gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinien der EU. Diese Gebiete können sich überlappen und decken zusammen etwa 15,5 % der Landfläche und rund 45 % der Meeresfläche Deutschlands ab (Stand: 2019). In der vorliegenden Studie wurden die Vogelschutzgebiete nicht betrachtet.

Der Anteil der gemeldeten FFH-Gebiete beträgt 9,3 % der Landfläche und umfasst 4.544 Gebiete, die sich auf drei biogeografische Regionen verteilen. Deutschland hat insgesamt 2.123.789 Hektar Wasserflächen, einschließlich des Bodensees und mariner Gebiete wie Bodden und Wattflächen.

⁶Quelle: BFN Stand 2019: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/natura-2000-gebietsmeldestatistik-und-karten> (zuletzt eingesehen am 05.03.2024)

Mittlerweile ist die Meldung der FFH-Gebiete abgeschlossen und die meisten sind auch unter Schutz nach nationalem Recht gestellt. Die Unterschützstellung sollte bis 2010 abgeschlossen sein. Das konnte Deutschland nicht einhalten und in der Folge dessen leitete die EU-Kommission 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Am 21.09.2023 entschied der europäische Gerichtshof, dass Deutschland

- „dadurch, dass sie 88 der 4.606 in Rede stehenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 der Habitatrichtlinie verstoßen hat,
- dadurch, dass sie für 88 der 4.606 in Rede stehenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine detaillierten Erhaltungsziele festgelegt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 der Habitatrichtlinie verstoßen hat, und
- dadurch, dass sie für 737 der 4.606 in Rede stehenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie verstoßen hat.“

(Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer); Rechtssache: C-116/22; 21. September 2023)

Tabelle 6: Defizite und Handlungsempfehlungen FFH-Gebiete

FFH-Gebiete: 9,3 % der Landesfläche														
1. Definierte Schutzziele	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2. Rechtl. Sicherung	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Maßnahmenpläne	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
4. Strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmenplänen*	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Voraussetzung für wiss. fundiertes Monitoring*	DE	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
grün = Kriterium erfüllt; gelb = Kriterium tlw. erfüllt; rot = Kriterium nicht bzw. vereinzelt erfüllt; grau = nicht bewertbar														
Bewertung der Ausgangssituation:														
<ul style="list-style-type: none"> – Die Schutzgebietsziele und die rechtliche Gebietsicherung ist weitgehend vorhanden – Auf Grund der Gesetze auf der EU-Ebene sind bis auf die Länderebene relativ einheitliche Managementpläne mit den Erhaltungszielarten geschrieben worden 														
Festgestellte Defizite:														
<ul style="list-style-type: none"> – Einige Managementpläne sind noch nicht fertiggestellt (insb. Bayern und Sachsen-Anhalt) – Das Schutzgebietsmanagement konzentriert sich auf den festgelegten Artenkatalog und betreibt selten ein umfassendes Schutzgebietsmanagement, das die gesamte Fläche mit allen LRT und Arten im Blick hat. 														
Handlungsempfehlungen:														
<ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Rahmensetzung (vgl. Kapitel 6.1) 														

<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausreichende finanzielle und personelle Kapazitäten für Einhaltung rechtlicher Sicherung, Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring sicherstellen ○ Weitere Natura 2000 Stationen etablieren (vgl. Handhabung in Thüringen) – Rechtliche Sicherung (vgl. Kapitel 6.2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Empfehlungen – Schutzgebietsmanagement (vgl. Kapitel 6.2) <ul style="list-style-type: none"> ○ Synergien von Kooperationen nutzen ○ Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet im Blick behalten und nicht nur die festgeschriebenen Erhaltungszielarten – Umsetzung von Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.4) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einbindung von NGO's, Ehrenamtlichen etc. klar regeln ○ Klare Priorisierung der Dringlichkeit von Maßnahmen (Ziel Biodiversität), um unumkehrbare Entwicklungen/Verluste zu verhindern
<p>Best Practice</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schleswig-Holstein: <ul style="list-style-type: none"> ○ FFH-Untereider/Ramsar-Gebiet Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete/NSG Grüne Insel und Eiderwatt/NSG Oldenswerther Vorland – Arten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Limikolen, Salzwiesen, kalkreiche Feuchtwiesen/Kalkmagerrasen, Vorkommen Krebschere mit <i>Aeshna viridis</i> – Warum ist es beispielhaft geschützt? <ul style="list-style-type: none"> ○ intensive Betreuung durch hauptamtliches Personal – Finanzierung/Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung des MEKUN an den NABU SH, Förderung aus Haushaltstitel S+E = Schutz und Entwicklung (Schutzgebiete), Finanzierung von 2 hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern

6 Handlungsempfehlungen nach Themenfeldern

In diesem Kapitel werden verschiedene Themenfelder beleuchtet, die sich als Schlüsselbereiche herauskristallisiert haben, nachdem die Kriterien (Kap. 3) pro Bundesland abgeprüft worden sind. Basierend auf den Erkenntnissen der vorliegenden Studie werden mögliche Handlungsansätze aufgezeigt, die dazu beitragen können, das 30x30-Ziel tatsächlich zu erreichen und die biologische Vielfalt in Schutzgebieten nachhaltig zu erhalten und zu fördern. Die Themenfelder sind:

1. Organisatorische Rahmensetzung
2. Rechtliche Sicherung
3. Schutzgebietsmanagement
4. Umsetzung von Maßnahmen

Adressaten sind einerseits die Politik, die die grundlegenden Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung und Sicherung der Biodiversitätsziele gewährleisten muss und andererseits die ausführenden Naturschutzbehörden, die zielgerichtet die stringent die Organisation und tatsächliche Umsetzung von Pflegemaßnahmen sicherstellen müssen.

6.1 Organisatorische Rahmensetzungen

Zur organisatorischen Rahmensetzung zählt grundsätzlich eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung, die die Einhaltung rechtlicher Sicherungen, Umsetzung von Maßnahmen und auch das Monitoring sicher stellt und zwar für alle Schutzgebietskategorien. Weiterhin sind klare Zuständigkeiten und Abläufe zu vereinbaren, um einen reibungslosen und zügigen Ablauf zu gewährleisten. Dabei sollte auf kurze Wege und Entscheidungskompetenz vor Ort gesorgt werden, so dass Anliegen möglichst schnell und

unkompliziert beantwortet und notwendige Maßnahmen ergriffen werden können. Die Kooperation und Abstimmung mit Forstverwaltungen sollte gestärkt werden, dort wo Waldflächen eine besondere Bedeutung für die Biodiversität haben und das ist oft der Fall. Außerdem sollte die Rolle landeseigener Naturschutzstiftungen gestärkt werden, die für Flächenerwerb und -Management ausgestattet sind. Dabei sollte das Ziel Biodiversität klar in der Zielstellung der Stiftungen adressiert werden. Ebenso sollten die Biodiversitätsziele (Beitrag zu 10% Ziel und 30% Ziel) in den Landesnaturschutzgesetzen festgehalten und zugeordnete Maßnahmen formuliert werden. Beispiele dafür finden sich z.B. in § 5 BayNatSchG (Biodiversitätsberater in den unteren Naturschutzbehörden) oder in § 9 HeNatG (Biodiversitätsstrategie). Und schließlich sollte die Einbindung von Naturschutzverbänden und Ehrenamtlichen klar geregelt sein, wie es z.B. in Schleswig-Holstein der Fall ist, wo in § 20 LNatSchG die Betreuung geschützter Gebiete durch sachkundige Personen und Vereinigungen geregelt wird.

- Ausreichende finanzielle und personelle Kapazitäten für Einhaltung rechtlicher Sicherung, Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring – für alle Schutzgebietskategorien - sicherstellen
- Klare Zuständigkeiten und Abläufe vereinbaren, dabei auf kurze Wege achten
- Kooperation/Abstimmung mit (Landes-) Forst, da Waldflächen oftmals bedeutsam
- Die Rolle von landeseigenen Naturschutzstiftungen stärken und für Flächenerwerb/-Management ausstatten; klares Ziel Biodiversität setzen
- Biodiversitätsziele in den Landesnaturschutzgesetzen (Beitrag zu 10% Ziel und 30% Ziel) festhalten und Maßnahmen formulieren bspw.. §5d BayNatSchG (Bayern): Biodiversitätsberater in den unteren Naturschutzberater oder in §9 HeNatG (Hessen): Biodiversitätsstrategie
- Klare Regelungen zur Einbindung von NGO's, Ehrenamtlichen etc.
- Transparente, übersichtliche und digitale Zugänglichkeit in der Berichterstattung (bspw. wie in Hessen, Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern)

Verantwortlich sind die zuständigen Naturschutzbehörden und ggf. beauftragte (ehrenamtliche) Akteure, wie Naturschutzverbände, Bodenverbände, Natura 2000 Stationen.

6.2 Rechtliche Sicherung

Aus der vorangegangenen Analyse folgt, dass die vollständige rechtliche Sicherung von Schutzgebieten in Landesgesetzen und Schutzgebietsverordnungen eine maßgebliche Voraussetzung für die Wirkung der Schutzgebietsausweisung spielt. Das gilt einerseits räumlich, in dem alle schutzwürdigen Gebiete tatsächlich unter adäquaten Schutz gestellt und die Flächenausweisung regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft und Gebiete ggf. arroundiert werden. Andererseits ist sicher zu stellen, dass alle relevanten Schutzgegenstände in den Schutzgebietsverordnungen benannt und diese so formuliert sind, dass sie der Intention entsprechend auch wirksam sind. Dies betrifft sowohl Ver- als auch Gebote und ggf. auch Pflegemaßnahmen. Dazu bedarf es juristische Kompetenzen, die die naturschutzfachlichen Anforderungen angemessen „übersetzen“ und rechtlich absichern. Dabei

sind soweit möglich die Festsetzungen so präzise zu treffen, dass das Schutzziel und damit einhergehende Ver- bzw. Gebote ausreichend genau bestimmt sind, andererseits aber nicht vorhersehbare Entwicklungen nach Möglichkeit mit abgedeckt werden. D.h., dass z.B. technische oder gesellschaftliche Entwicklungen „antizipiert“ werden sollten oder jedenfalls so etwas wie eine „salvatorische Klausel“ etabliert werden sollte, nach den Verboten auch dem Sinn nach gelten, selbst wenn sie nicht explizit in der Verordnung aufgeführt sind. Zum Beispiel sollte das „Kite surfen“ auf einem Gewässer, das als Rast- und Brutgebiet für Vögel ausgewiesen ist, verboten sein, selbst wenn in der Schutzgebietsverordnung nur „Windsurfen“ untersagt ist.

- Vollständige rechtliche Sicherung bestehender Schutzgebiete etablieren in den Landesgesetzen und untergesetzlichen Regelungen (Schutzgebiets-VO)
- Vollständigkeit der Rechtlichen Sicherung überprüfen (Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, „Hürden“ für Ausnahmen und Befreiungen)
- Aktualität von VO etc. sicherstellen; auf den neusten Stand bringen und ggf. Mechanismen einführen, die neue, potenziell schädliche Entwicklungen berücksichtigen (sog. Generalklausel, die als „Auffangtatbestand“ dient (Mengel et al. 2018, 359)
- Prüfen, ob (einfache) Arrondierungen und/oder Erweiterungen bestehender Schutzgebiete fachlich sinnvoll und rechtlich sicher umgesetzt werden können

Verantwortlich sind dafür die Gesetz- bzw. Ordnungsgeber der Bundesländer bzw. die zuständigen Naturschutzbehörden.

6.3 Schutzgebietsmanagement

Um die Biodiversitätsziele zu erreichen, ist neben der Ausweisung von Schutzgebieten auch eine fundierte, gebietsspezifische Planung erforderlich. Dies betrifft grundsätzlich alle Schutzgebietskategorien, ist aber z.B. für Naturschutzgebiete nicht überall der Fall. Selbst für Natura 2000 Gebiete, für die die Managementplanung verbindlich vorgesehen ist, liegen diese noch nicht für alle gemeldeten Gebiete vor. Ggf. sollten standardisierte (Mindest-)Planungen etabliert werden, die eine Art Grundsicherung ermöglichen und bei Verfügbarkeit von finanziellen und/oder personellen Kapazitäten schnellstmöglich qualifiziert werden. Die Idee der Grundsicherung ist, dass es für definierte Arten und LRT bzw. Biotoptypen „standardisierte“ Pflegemaßnahmen gibt, die zunächst angewendet werden. Die Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten und Anforderungen kann/soll dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bspw. Mahdzeitpunkte terminlich festlegen; später könnten diese variabel je nach Witterung, Brutgeschehen etc. angesetzt werden. Bei der Aufstellung von Management- oder Pflege- und Entwicklungsplänen ist eine räumliche und fachliche Kohärenz sicher zu stellen. D.h. dass bei angrenzenden Schutzgebieten (z.B. Landschaftsschutzgebiete als Puffer um Nationalpark oder Naturschutzgebiet), die Ziele und Maßnahmen sich ergänzen. Das trifft ebenfalls auch Schutzgebiete zu, die über administrative Grenzen (z.B. Bundesländer) hinausgehen.

- Sicherstellen, dass sachgerechte Maßnahmenplan (MP/PEP) vorhanden sind für (möglichst) alle Gebiete der jeweiligen Schutzgebietskategorie
- Ggf. Standardisierte Dokumente zur Grundsicherung etablieren, die bedarfsweise bzw. nach verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten angepasst und fortgeschrieben werden können
- Abstimmung bei angrenzenden Schutzgebieten verschiedener Kategorien (z.B. LSG als „Puffer“ um NP; Ziele und Maßnahmen sollten sich ergänzen) sicherstellen
- Verankerung der Maßnahmenplanung (inkl. Zeitplanung und Zuständigkeiten in den VO (bspw. NI NSG Mündungstrichter der Elbe)
- NSG-Flächen deren Betreuung nicht durch NLP/BSR/NP-Verwaltungen sichergestellt ist, sollten die Betreuung über bspw. Vertragsnaturschutz sichergestellt bekommen
- ggf. Regeln für die Wirtschaft in den NSG-VO verankern (bspw. BW NSG Pfinzquellen)

Verantwortlich sind die zuständigen Naturschutzbehörden bzw. Schutzgebietsverwaltungen.

6.4 Umsetzung von Maßnahmen

Für die kompetente Umsetzung von Maßnahmen ist oftmals die Verfügbarkeit von Flächen erforderlich. Daher ist regelmäßig die Frage des Eigentums bzw. der Nutzerechte zu klären, wobei Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand am ehesten unkompliziert für notwendige Maßnahmen genutzt werden können. Die notwendigen Kapazitäten sind auf der Ebene der Umsetzung von Maßnahmen oft noch weniger verfügbar, so dass hier die Einbindung kompetenter Ehrenamtlicher und/oder Landnutzer umso dringender ist. Bei der Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel Erhalt der Biodiversität ist eine klare Priorisierung vorzunehmen, um unumkehrbare Entwicklungen bzw. Verluste von Arten oder Lebensräumen zu vermeiden. Die Kommunikation und Vermittlung von notwendigen (Pflege-) Maßnahmen ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Sinnhaftigkeit von Maßnahmen für Laien nicht unbedingt erkennbar ist, oder wenn es sich um gravierende Maßnahmen, z.B. Fällung ganzer Baumreihen handelt. Schließlich sind entsprechende Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes konsequent auf die Ziele der Biodiversität auszurichten und möglichst effektiv und unkompliziert auszugestalten. Um die Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zu eruieren, sind Monitoringkonzepte zu erstellen und umzusetzen, deren Ergebnisse intern (zur Qualitätskontrolle) und extern (zur Wissensvermittlung) eingesetzt werden sollten. Auch dafür sind entsprechende Kapazitäten nötig.

- Eigentums-/Nutzungsfragen klären
- Klare Priorisierung der Dringlichkeit von Maßnahmen (Ziel Biodiversität), um unumkehrbare Entwicklungen/Verluste zu verhindern

- Maßnahmen rechtzeitig und zielgruppenspezifisch kommunizieren, um Verständnis/Zustimmung von Anwohnern, Nutzern und Besuchern sicher zu stellen
- Vertragsnaturschutz- und Förderprogramme auf 30 % Ziel ausrichten
- Umsetzung der notwendigen Maßnahmen für die Biodiversität zum Beispiel der Reduzierung des Wildtiermanagements (NLP Hainich in Thüringen) oder auch dem Zusammenschluss von Nationalpark Teilen (NLP Schwarzwald) in Baden-Württemberg
- Konsequente Umsetzung der 75% Regel für Nationalparke
- Schnellstmögliche Bereinigung der festgehaltenen Defizite des EUROPARC -Berichts (NLP)
- Klare Wirkungslogik zwischen Schutzziel und Maßnahmenplanung, sowie Evaluation und Anpassung von Maßnahmenplanung

Verantwortlich sind die zuständigen Naturschutzbehörden und ggf. beauftragte (ehrenamtliche) Akteure, wie Naturschutzverbände, Bodenverbände, Natura 2000 Stationen.

7 Ausblick

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf das Management von vier Schutzgebietskategorien (NSG, NLP, BSR; FFH-Gebiete) und identifiziert dabei wichtige Handlungsfelder. Zur weiteren Vertiefung könnte eine **Recherche von weitere Schutzgebietskategorien** bspw. LSG, und NP, auf ähnliche Weise durchgeführt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass **EU-Vogelschutzgebiete** Teil der gemeldeten Kulisse zur Erreichung des 30x30 Ziels sind, ist eine tiefergehende Analyse dieser Schutzgebietskategorie und ihrer tatsächlichen Umsetzung erforderlich, die im Rahmen dieses Vorhabens nicht realisiert werden konnte. Weiterführend sollte insbesondere untersucht werden, in welchem (vermutlich sehr hohen) Umfang die höherwertigen, d.h. die dem Biodiversitätsschutz besonders dienlichen Bereiche in den Vogelschutzgebieten durch andere in der Meldung berücksichtigte Schutzkategorien überlagert werden und inwieweit in den nicht durch andere Schutzkategorien überlagerten Bereiche besondere Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen in Verbindung mit der Ausweisung als Vogelschutzgebiet wirksam werden. **Spezielle Schutzgebietskategorien** wie Ramsar-Gebiete, die Umsetzung der Alpenkonvention, das Thüringer Grüne Band, Naturwaldreservate und Wildnis-Entwicklungsgebiete sollten ebenfalls in den Fokus gerückt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt, die getroffenen Einstufungen und Handlungsempfehlungen zu validieren. Dazu könnte eine gezielte **Befragung von Behörden, Verbänden und NGOs** durchgeführt werden. **Interviews mit Fachleuten** könnten zusätzliche Erkenntnisse liefern und die Praxisrelevanz der Empfehlungen erhöhen. Gespräche mit aktiven Personen vor Ort könnten Aufschluss darüber geben, welche Maßnahmen notwendig sind, um finanzielle und personelle Kapazitäten zu erhöhen, Verwaltungsorganisationen umzustrukturieren und effiziente Kooperationen aufzubauen. Die Ergebnisse wären zu priorisieren. Auf diese Weise könnten praxisorientierte Handlungsempfehlungen entwickelt und differenziert werden. Dabei wäre es hilfreich, die gesammelten Informationen mit Beispielen von Schutzgebietskategorien zu untermauern.

Aus dem in Kapitel 3.2 vorgestellten Kriterienkatalog wurden die ersten 1.-5. Kriterien (Managementkriterien) untersucht, wobei die Datenlage für die Kriterien 4. und 5. nicht optimal war. Durch eine **Behördenbefragung und Interviews** mit aktiven Personen vor Ort oder Experten könnten sowohl die aufgestellten ökologischen Kriterien, Kriterien 6. und 7., als auch die räumlichen Kriterien 8.-10. fokussiert werden. Die Kriterien können qualitativ durch die Befragung, sowie **quantitativ durch GIS-Analysen** überprüft werden.

Des Weiteren könnte eine **bundesweite Erfolgsanalyse der Strategiedokumente im Bereich Biodiversität durchgeführt** werden, um Best Practices zu identifizieren. Inwieweit tragen bspw. die landesspezifischen Biodiversitätsstrategien zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsziele bei? Wie wird die Strategie umgesetzt und welche biodiversitätsrelevanten Erfolge sind erkennbar? Im Beispiel von Hessen ist die Biodiversitätsstrategie im Landesnaturschutzgesetz verankert und es werden regelmäßige Biodiversitätsberichte veröffentlicht.

Eine umfassende **Analyse der finanziellen und personellen Ressourcen** der Verwaltungen (wie Nationalparkverwaltungen, Biosphärenreservatsverwaltung und Naturparkverwaltungen) wäre ebenfalls angebracht. In diesem Zusammenhang denkt die Arbeitsgemeinschaft an eine Analyse der Budgets der Länder sowie der jeweiligen Naturschutzverwaltungen. Diese Daten könnten mit den jeweiligen Schutzgebieten verknüpft werden. Welches BSR hat am meisten Mittel für einen ha Schutzgebietsfläche zur Verfügung? Welches Bundesland investiert am meisten? Wo sind effiziente Strategien um mit relativ wenig Personal besonders „viel Naturschutz“ umzusetzen? Es könne Vergleiche gezogen und Engpässe aufgezeigt werden.

In diesem Sinne bieten die vorliegenden Ergebnisse eine erste, gute Grundlage für die Beurteilung der Erreichung der Biodiversitätsziele, weitere Untersuchungen können diese Ergebnisse aber weiter untersetzen und absichern, sowie gute Beispiele, die es durchaus gibt, vorstellen, damit diese eine weitere Verbreitung finden.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Gesetze, Normen, Richtlinien

Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ Bek. Des MLU vom 23. Februar 2009 -23-22421

Amtsblatt des Saarlandes Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei Teil 1, Nummer 38, vom 9. Juli 2020

Amtsblatt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Nummer 6, vom 17. Juni 2014

Amtsblatt Magdeburg Verordnung über das „Naturschutzgebiet Weinberg“ in der Gemarkung Hohenwarthe (Kreis Jerichow I) vom 1. April 1939

Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82)

Biosphärenreservat Rhön Verordnung NatSGRhönV – Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Röhn“, vom 12. September 1990

Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz BRElbeG M-V – Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 2015

Brandenburgisches Naturschutzgesetz BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr.28]))

BSR Schorfheide-Chorin Verordnung – Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl.II/14 [Nr.28]))

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013)

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240))

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG – Vorschriften, von denen durch das NNatSchG abgewichen wird (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S 2240))

Erklärung zum Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl I S. 124))

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ NPGHarzNI (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (GVBl. S. 451))

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 20. Dezember 2005

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 19. August 2020

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil 2 Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete S. 166 vom 12. Oktober 2004

Hessisches Naturschutzgesetz HeNetG – Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. März 2024

Hilpertsau NSG Verordnung vom 16. Juni 2014 (S. 270ff)

Jasmund Verordnung JasmundNatPV MV – Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes „Jasmund“ (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 8))

Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG – Gesetz zum Schutz der Natur (zuletzt geändert durch Ersetzung der Ressortbezeichnungen (Art. 64 LVO vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514))

Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG (zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287))

Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139))

Müritz-Nationalpark Verordnung MüritNatPV MV – Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes „Müritz-Nationalpark“ (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 9))

Nationalpark Verordnung – Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden (zuletzt geändert durch §1 Nr. 402 VO vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286))

Nationalparkgesetz NatPUOG – Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom Januar 2016 (GVBl.I/06, [Nr. 14], S. 142))

Nationalparkgesetz NPG – Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (zuletzt geändert mit Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30))

Nationalparkgesetz SchwWNatPG BW – Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S: 597, 603))

Nationalparkverordnung Bayerischer Wald BayWaldNatPV – Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 277))

Natura 200-Gebiete-Landesverordnung Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 200-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081))

Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546))

Naturschutzgebiet Spreewald Verordnung NatSGSpreewV – Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler

Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12. September 1990 (GBl. DDR 1990, SDr. 1473)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt NatSchG LSA – (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346))

Naturschutzgesetz NatSchG BW – Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S: 26, 44))

Neuendorfer Moor Verordnung NdMoorNatSchGV MV – Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuendorfer Moor“ (zuletzt geändert durch §2 am 27. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 149))

Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe Verordnung – Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ in gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Unterelbe (zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I. S. 3434))

Niedersächsisches Naturschutzgesetz NNatSchG (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289))

NSG-VO & Naturschutzbeirat – Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 15. November 2007 (S489ff)

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Klinkenbachtal“ Landkreis Trier-Saarburg (zuletzt geändert am 25. Juli 2005 (GVBl. S. 308))

Rechtsverordnung über das NSG „Horn bei Siefersheim“ Landkreis Alzey-Worms vom 15. Juni 1987

Rechtsverordnung über das NSG „Mehlenbach zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ (zuletzt geändert durch §43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23))

Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-076 „Pommerheld“ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pommerheld“ Kreis Cochem-Zell vom 28. März 1980 (RVO-7100-19800328T130000)

Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt NSG-7100-309 „Nauberg“ Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Nauberg“ Landkreise Altenkirchen und Westerwald vom 04. Mai 2022

Richtenberger See Verordnung RichtNatSchGV MV – Verordnung über das Naturschutzgebiet „Richtenberger See“ vom 23. August 2016

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Abl. L 363/368ff)

Richtlinie 92/43/EWG Natura 2000 – Gebietsmanagement Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, vom 25. Januar 2019

Saarländisches Naturschutzgesetz SNG – Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629))

Sächsisches Naturschutzgesetz SächsNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen vom 06. Juni 2013

Schaalsee Verordnung SchaaLNatSchGV MV – Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schaalsee“ (zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647))

Südost-Rügen Verordnung SORügenNatSchGV MV – Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Südost-Rügen“ (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. August 2023 (GVOBl. M-V S. 726))

Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich ThürNPHG (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GBVI. S. 323, 340))

Thüringer Grünes-Band-Gesetz ThürGBG – Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 30. Juli 2019)

Thüringer Grünes-Band-Gesetz ThürGBG – Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ vom 1. Dezember 2018

Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung ThürNat2000ErhZVO – Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323. 347))

Thüringer Naturschutzgesetz ThürNatG – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des

Naturschutzes und der Landschaftspflege (zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340))

Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald ThürBRThWVO (Zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 345))

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Schrecke“ vom 01. Januar 2021

Thüringer Waldgesetz ThürWaldG – Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 665))

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 4 Abs. 4 un Art. 6 Abs. 1 – Unterbliebene Ausweisung der besonderen Schutzgebiete – Unterbliebene Festlegung der Erhaltungsziele – Unterbliebene oder nicht ausreichende erhaltungsmaßnahmen – Verwaltungspraxis vom 21. September 2023

Vereinbarung über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 19. Februar 2016

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland“ (zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 06. Februar 2012 BGBl. I, S. 148, 181)

Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Taubquellen“ in der Gemeinde Schierau, Landkreis Bitterfeld (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994, GVBl. LSA Nr. 25/1994, S. 608)

Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das NSG „Alte Elster nd Rohrbornwiesen“ in der Stadt Annaburg und den Gemeinden Holzorf und Premsendorf (Landkreis Wittenberg) (Zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997, GVBl. LSA S. 476)

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gipskarstlandschaft Heimkehle“, Landkreis Sangerhausen (zuletzt geändert am 24. Mai 1994)

Verordnung Nationalparkregion Sächsische Schweiz Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003

Verordnung über das Biosphärengebiet Schwarzwald BSG-VO Schwarzwald – Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 421 des BNatSchG vom 29. Juli 2009

Verordnung über das Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2019

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Closenbruch“ NatGClosenV SL – (N 6610-301) (zuletzt geändert durch Artikel 91 der Verordnung vom 5. November 2019 (Amtsbl. I S. 886))

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wulfner Bruchwiesen“ in der Gemarkungen Diebzig, Dornbock, Micheln und Wulfen vom 15. Dezember 2003

Verordnung über das Naturschutzgebiet Haimberg bei Mittelrode vom 5. Dezember 1990

Verordnung über das Naturschutzgebiet Heidenhäuschen vom 29. August 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet Kleie Lummersbach bei Cyriaxweimar vom 2. Dezember 1997

Verordnung über das NSG „Speckenberg“ in der Gemarkung Salzgitter-Bad, Stadt Salzgitter, vom 10. Juli 1991

Verordnung über das NSG „Vogelfreistätte Salzachmündung“ (zuletzt geändert durch §3 der Verordnung vom 8. März 2001 (GVBl. S. 172))

Verordnung über das NSG Brombacher Tal des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28. Mai 2015

Verordnung über das NSG Pfinzquellen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 24. Mai 2016

Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee KellerEderNationPV HE 2020, vom 28. September 2020

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990

Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Forstwerder“, Stadt Halle (zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes es Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28))

Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz VV-Habitatschutz – Verwaltungsvorschrift zu Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG /FFH-RL) und 2009/147/EG /V-RL) zum Habitatschutz vom 13. April 2010

Vorpommersche Boddenlandschaft Verordnung VorpBoddenNatPV MV – Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 6))

8.2 Literatur

BIOSPÄHÄRENRESERVATAMT SCHAALSEE-ELBE (2018): UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee Fortschreibung des Rahmenkonzeptes Band 1 bis 3

BIOSPÄHÄRENRESERVATAMT SÜDOST-RÜGEN (2019): Rahmenkonzept für das Biosphärenreservat Südost-Rügen Band II Bestandsdokumentation

BIOSPÄHÄRENRESERVATAMT SÜDOST-RÜGEN, UMWELTPLAN GMBH STRALSUND (2018): Managementplan für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Leitfaden zur Evaluation von Projekten im Bundesprogramm Biologische Vielfalt

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, ABTEILUNG BIOTOPSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, FG II 2.2 (2019): Vogelschutzgebiete in Deutschland gemäß Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, ADELPHI (2022): Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt Zusammenfassung des Evaluationsberichtes Untersuchungszeitraum 2011-2022

BUNDESAMT FÜR UMWELT (2019): Liste der National Prioritäten Arten und Lebensräume In der Schweiz zu fördernde prioritäre Arten und Lebensräume

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Die Lage der Natur in Deutschland Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 – Diskussionsvorschläge des BMUV

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2% Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie mit den Länderfachbehörden abgestimmte Fachposition des BMU/ BfN

DAS DEUTSCHE MAB-NATIONALKOMITEE, UNESCO (2021): Positionspapier des deutschen MAB-Nationalkomitees zur Zonierung in UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland

DEUTSCHER BUNDESTAG. DRUCKSACHE 19/27531 (2021): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. März 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Schwarzelühr-Sutter vom 09.03.2021.

EUROPÄISCHE UNION, LAND NIEDERSACHSEN (2021): FFH-Managementplan zum FFH-Gebiet Nr. 071 „Ilmenau mit Nebenbächen (DE-2628-331)“

EUROPARC (2013): Überblick der Handlungsempfehlungen aus dem Endbericht des Evaluierungskomitees zur Evaluierung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

EUROPEAN UNION (2021): EU Biodiversity Strategy for 2030 bringing nature back into our lives

EUROPEAN UNION (2023): The European Commission's Knowledge Centre for Biodiversity State of play and future steps for the EU Biodiversity Strategy (EU BDS) dashboard

EVALUIERUNGSKOMITEE (2012): Komitee-Bericht zur Evaluierung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

EVALUIERUNGSKOMITEE (2012): Komitee-Bericht zur Evaluierung des Nationalparkes Sächsische Schweiz, Endbericht des Evaluierungskomitees

EVALUIERUNGSKOMITEE 2013, Komitee-Bericht zur Evaluierung des Nationalparks Hainich

GATTI, R., C., ZANNINI, P., PIOVESAN, G., ALESSI, N. (2023): Analysing the distribution of strictly protected areas toward the EU2030 target

H. HEENEMANN GMBH & CO. KG (2021): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. März 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode

HELCOM, OSPAR, NORDHEIM, H., BOEDEKER, D., PACKEISER, T., RANFT, S. (2016): Meeresschutzgebiete (HELCOM MPAs) in den Vertragsstaat der Helsinki-Konvention in 2015

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, BIODIVERSITÄT IN HESSEN, HESSISCHE LANDESREGIERUNG (2021): Sonderbericht: Landwirtschaft & Naturschutz, Biodiversitätsmaßnahmen im Offenland

INSTITUT FÜR LÄNDLICHE STRUKTURFORSCHUNG. (2018): Bericht zur periodischen Überprüfung des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau

IUCN, GLAND, SWITZERLAND (2008): Guidelines for Applying Protected Area Management Categories

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften

LANDESAMT FÜR FORSTEN UND GROßSCHUTZGEBIETE, NATIONALPARKAMT MÜRITZ (2003): Nationalparkplan Bestandsanalyse

MENGEL, A., HOHEISEL, D., LUKAS, A. (2018): Naturschutzrechtliche Steuerungspotenziale des Gebietsschutzes. Schwerpunkt Landschaftsschutzgebiete. Schriftenreihe: Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 166. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)

MEYER, P., BÜCKLING, W., GEHLHAR U., SCHULTE, U., STEFFENS, R. (2007): Das Netz der Naturwaldreservate in Deutschland: Flächenumfang, Repräsentativität und Schutzstatus im Jahr 2007

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (MLUL), LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (LUGV), ABT. GR (2015): Pflege- und Entwicklungsplanung (PEP) im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg Teil I – Grundlagen

NABU DEUTSCHLAND (2006): NABU-Positionspapier Nationalparke in Deutschland, Perspektiven für Schutz und Entwicklung von Naturlandschaften

NABU DEUTSCHLAND (2022): NABU-Positionspapier Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie: Ziele für terrestrische Schutzgebiete

NABU EIFELTEAM (2013): NABU-Positionspapier zur aktuellen Entwicklung des Nationalparkeifel

NABU SAARLAND, MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES (2003): Machbarkeitsstudie Urwald vor den Toren der Stadt

NATIONALPARK SÄCHSISCHE SCHWEIZ, SACHSENFORST (2018): Pflege- und Entwicklungsplanung im Nationalpark Sächsische Schweiz – Teil Offenlandbehandlung

NATIONALPARK SÄCHSISCHE SCHWEIZ, SACHSENFORST (2019): Pflege- und Entwicklungsplanung im Nationalpark Sächsische Schweiz – Teil Wildbestandsregulierung

NATIONALPARKAMT HUNSRÜCK-HOCHWALD (2020): Nationalparkplan 2020 Gebietsentwicklung

NATIONALPARKAMT HUNSRÜCK-HOCHWALD (2020): Nationalparkplan 2020 Offenlandkonzept

NATIONALPARKVERWALTUNG BAYERISCHER WALD (2010): Nationalparkplan Hauptband Leitbild und Ziele

NATIONALPARKVERWALTUNG BAYERISCHER WALD (2022): Nationalparkplan, Arte- und Biotopschutz

NATIONALPARKVERWALTUNG BAYRISCHER WALD (2024): Jahresbericht 2023

NATIONALPARKVERWALTUNG BERCHTESGADEN (2023): Nationalparkplan 2023-2033 Masterplan – Leitbilder und Ziele

NIEDERSTADT, F. (2006): Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, BAYERISCHE VERWALTUNGSSTELLE (2018): Neues Rahmenkonzept 2018 UNESCO-Biosphärenreservat Rhön Band I - Wo stehen wir? Status Quo der nachhaltigen Entwicklung

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, BAYERISCHE VERWALTUNGSSTELLE (2018): Neues Rahmenkonzept 2018 UNESCO-Biosphärenreservat Röhn Band II – Welche Ziele haben wir? Leitbilder, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige nachhaltige Entwicklung

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, BAYERISCHE VERWALTUNGSSTELLE (2018): Neues Rahmenkonzept 2018 UNESCO-Biosphärenreservat Röhn Band III – Wie sieht unser Weg

aus? Leuchtturmprojekte, Projekte, Pilotprojekte und Forschungsprojekte zur Umsetzung der Ziele zur nachhaltigen Entwicklung im UNESCO-Biosphärenreservat Röhn

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, NATURA 2000 IN HESSEN, HESSISCHE LANDESREGIERUNG (2015): Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan) für das FFH-Gebiet „AM Stein bei Elm“

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2022): Geschäftsbericht 2002 Biosphärengebiet Schwarzwald

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN NATURA 2000, HESSISCHE LANDESREGIERUNG (2020): Anlage zum Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5120-303 „Herrenwald östlich Stadtallendorf“

SANDER & FRANZ (2014): Ex-post-Bewertung NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013 Beitrag des Programms zur Umkehr des Biodiversitätsverlustes

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND GEOLOGIE (ohne Datum) Kurzfassung MaP 025E „Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen“

STAATSBETRIEB SACHSENFORST, BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT (2016): Bericht zur periodischen Überprüfung des UNESCO-Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

SCHREIBER, M. (2018): Welchen Schutzstatus haben Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz?, NuR (2018) 40:658 - 663

STAATSBETRIEB SACHSENFORST, BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT (2018): Rahmenkonzept

STAATSBETRIEB SACHSENFORST, NATIONALPARKVERWALTUNG SÄCHSISCHE SCHWEIZ (2015): Nationalpark-Programm Sächsische Schweiz, Schriftreihe des Nationalparks Sächsische Schweiz, Heft 4

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (TMUEN) (2021): Bericht zur Evaluierung der Natura 2000-Stationen in Thüringen

UNESCO BIOSPHÄRENRESERVAT (2022): Rahmenkonzept der Biosphärenregion Berchtesgadener Land

UNESCO-BIOSPHÄRENRESERVAT THÜRINGER WALD, PROGRAMM DER MENSCH UND DIE BIOSPHÄRE (2018): Forschungs- und Monitoringkonzept für das UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald

UNESCO-BIOSPHÄRENRESERVAT THÜRINGER WALD, PROGRAMM DER MENSCH UND DIE BIOSPHÄRE (2002): Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland

UNESCO-BIOSPHÄRENRESERVAT THÜRINGER WALD, PROGRAMM DER MENSCH UND DIE BIOSPHÄRE (2021): Rahmenkonzept UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald (2021 – 2030)

UNESCO-BIOSPHÄRENRESERVAT, PROGRAMM DER MENSCH UND DIE BIOSPHÄRE (2014): Bericht zur Überprüfung des UNESCO-Biosphärenreservats Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen Berichtszeitraum 2005-2013

VERWALTUNG NATIONALPARK HAINICH (2010): Nationalparkplan für den Nationalpark Hainich

VERWALTUNG NATIONALPARK HAINICH (2023): Nationalparkplan 2023 Leitbild, Ziele und Maßnahmen

VERWALTUNGSVORSCHRIFT THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (2020): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 200“ in Thüringen